

## *Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Spätmittelalters*

VON KLAUS WRIEDT

Die folgende Untersuchung beschäftigt sich weniger mit der Institution der Universität, mit der Praxis des Lehrbetriebes oder mit dem Ablauf einzelner Studiengänge. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf dem, was im zweiten Teil des Tagungsthemas als »sozialer Wandel« beschrieben worden ist. Ohne damit eine bestimmte soziologische Theorie zu postulieren<sup>1)</sup>, zielt diese Formulierung auf die sich verändernden Wechselbeziehungen zwischen Studium und Gesellschaft und deren historischen Hintergrund. Es handelt sich also um die Frage, inwieweit die seit dem 13. Jahrhundert zu erkennenden und seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer stärker hervortretenden Beziehungen zwischen norddeutschem Bürgertum und Studium nicht nur quantitativ in der steigenden Zahl der Universitätsbesucher zu erfassen sind, sondern inwieweit sich diese Beziehungen auch qualitativ ausgewirkt haben, sei es, daß bestimmte Aufgaben und Ämter vornehmlich oder ausschließlich von Universitätsgebildeten übernommen werden, sei es, daß die Universitätsgebildeten und speziell die Höhergraduierten innerhalb der städtischen Gesellschaft einen vergleichbaren Status erlangen können, wie ihn üblicherweise Vermögen, Abstammung und eine kaufmännische oder gewerbliche Tätigkeit verliehen. Dieser oft als »Akademisierung« bezeichnete Vorgang ist in der Literatur zwar mehrfach angesprochen worden<sup>2)</sup>, detaillierte Einzelanalysen stehen aber, wenigstens für die hier interessierenden Städte, noch aus<sup>3)</sup>. Wenn dennoch der Versuch unternommen wird, das skizzierte Thema zu

1) Zur Forschung, die sich vor allem auf die moderne Gesellschaft bezieht, s. Sozialer Wandel. Zivilisation und Fortschritt als Kategorien der soziologischen Theorie. Hg. H. P. DREITZEL. *SoziolTexte* 41. <sup>2</sup>1972; Theorien des sozialen Wandels. Hg. W. ZAPP, *NeueWissBibl. Soziologie* 31. <sup>4</sup>1979.

2) H. REINCKE, Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse. *PfingstbllHansGV* 22. 1931. S. 70ff.; F. RÖRIG, Die europäische Stadt des Mittelalters (erstmalig 1932). *Kleine Vandenhoeck-Reihe* 12–13 a. <sup>4</sup>1964. S. 94f.; W. DOTZAUER, Deutsches Studium und deutsche Studenten an europäischen Hochschulen (Frankreich, Italien) und die nachfolgende Tätigkeit in Stadt, Kirche und Territorium in Deutschland. In: *Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. Hg. E. MASCHKE, J. SYDOW, *Stadt in der Geschichte* 3. 1977. S. 132ff.

3) Neuere Arbeiten, die auch für die hier behandelten Städte als Problemorientierung dienen können, sind: U. M. ZAHND, Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Bern 1979; H. KRAMM, Studien über die Oberschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert. 1–2. *MitteldtForsch* 87, 1–2. 1981. Hier: 1, S. 313ff.; auch schon DERS., Besitzschichten und Bildungsschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert. In: *VSWG* 51 (1964), S. 454–491.

behandeln, dann kann das nur exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit geschehen. Die Untersuchung ist deshalb auch keine abschließende Zusammenfassung. Sie will vielmehr auf einige zentrale Probleme hinweisen und zu weiteren Spezialuntersuchungen anregen.

Einige generelle Bemerkungen seien zunächst vorangeschickt: Wenn hier vom Studium die Rede ist, dann ist damit der Besuch der Universitäten gemeint, beginnend mit dem Rechtsstudium in Bologna. Wieweit auch die Schulen der norddeutschen Dom- und Stiftskapitel besucht und dort gewisse Spezialkenntnisse erworben worden sind, kann hier nicht näher erörtert werden. Eine im folgenden zu erwähnende Quelle städtisch-bürgerlicher Provenienz deutet jedenfalls darauf hin, daß diese Studienmöglichkeiten auch noch im ausgehenden 14. Jahrhundert genutzt worden sind<sup>4)</sup>. Ferner stellt sich – vor allem für das 13. Jahrhundert – die Frage, ob der Magistertitel in jedem Fall eine universitäre Graduierung bezeichnet und womöglich einen dem Dokortitel entsprechenden Grad in einer der höheren Fakultäten oder ob die oft nur durch lokale Quellen belegte Bezeichnung »Magister« bzw. »Meister« als Ausdruck der relativen Höherschätzung des gebildeten Fachmannes zu bewerten ist<sup>5)</sup>. Neben den Dom- und Stiftsschulen, die als Vermittler sowohl studienvorbereitender Elementarkenntnisse als auch höherer Fachkenntnisse in Frage kommen, sind noch die Schulen zu erwähnen, die vornehmlich auf bürgerliche Initiative hin in den Städten neu eingerichtet worden sind, darunter 1252/62 die Lübecker Schule an St. Jakobi, eine der frühesten Gründungen in den hier behandelten Städten. In unserem Zusammenhang sind diese Schulen weniger als Unterrichtsstätten für das Bürgertum<sup>6)</sup> denn als Tätigkeitsfelder der später hier lehrenden Artistenmagister von Interesse.

Um generelle Aussagen über das Studienverhalten des Bürgertums machen zu können, wäre als erstes zu klären, welche Personen es sind, die eine Universität besucht und ein Studium durchgeführt haben. Die vorliegenden, meist älteren Arbeiten haben die Matrikeln der Universitäten mehr oder weniger vollständig ausgewertet und für einzelne Städte oder Landschaften die von daher stammenden Studierenden verzeichnet<sup>7)</sup>. Nur wenige dieser

4) Siehe S. 517.

5) H. COING, *Römisches Recht in Deutschland*. IRMAE V, 6. Mailand 1964. S. 79; dazu J. FRIED, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert*. ForschNeuerPrivatRG 21. 1974. S. 9ff.; H. BOOCKMANN, *Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte*. In: HZ 233 (1981), S. 301 weist mit Recht darauf hin, daß auch noch im 15. Jahrhundert der als »Magister« oder »Doktor« Bezeichnete nicht immer einen universitären Grad besitzt. Die Bedeutung der Promotion für den Amtserwerb wird, wenigstens für den städtischen Bereich, jedoch unterschätzt, s. dazu S. 506ff.

6) Dazu K. WRIEDT, *Schulen und bürgerliches Bildungswesen in Norddeutschland im Spätmittelalter*. In: *Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. AAG 3, 137. 1983. S. 152–72.

7) Die meisten Arbeiten verzeichnet in: *Bibliographie der deutschen Universitäten*. Bearb. W. ERMAN, E. HORN. 1. 1904. S. 148f.; 2. 1904. unter den einzelnen Universitäten im Abschnitt »Personalstand. Matrikeln«; *Bibliographie zur Universitätsgeschichte*. Verzeichnis der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland 1945–1971 veröffentlichten Literatur. Bearb. E. STARK, FreiburgBeitrrWissUnivG 1. 1974. S. 42ff. und unter den einzelnen Universitäten.



Arbeiten gehen aber über die Zusammenstellung reiner Namenslisten hinaus, ziehen auch andere Quellen heran und bieten damit weiterführende personengeschichtliche Angaben<sup>8)</sup>. So nützlich diese Verzeichnisse als Vorarbeiten auch sind, ihr Aussagegewicht für sozialgeschichtliche Fragestellungen bleibt begrenzt, auch deswegen, weil in der Regel alle Personen unterschiedslos aufgeführt werden, ob sie nun aus der betreffenden Stadt gebürtig sind, dort nur ein Amt oder eine kirchliche Pfründe erworben haben oder auch nur punktuell mit der Stadt in Verbindung zu bringen sind<sup>9)</sup>. Aussagen über die Studienfrequenz, über die anteilmäßige Herkunft der Universitätsbesucher aus verschiedenen Bevölkerungsschichten oder über das Studienverhalten einzelner Familien, auch über mehrere Generationen hin<sup>10)</sup>, sind damit nur bedingt möglich. Unsere Untersuchung zielt deshalb nicht auf das Studienverhalten einer Gesamtbevölkerung, sondern beschränkt sich auf einzelne Personen und Personengruppen, die in bestimmten Tätigkeitsfeldern zu erfassen sind.

Eine weitere grundlegende Frage ist die nach den Voraussetzungen und Motiven für das Studium. Die Diskussion über die Motive des Universitätsbesuchs ist vor allem in Anschluß an Herbert Grundmanns Formulierungen aufgelebt. Danach ist die neue Form der *universitas studii* »spontan, nicht aus staatlicher oder kirchlicher Initiative, nicht aus sozialen oder wirtschaftlichen Beweggründen, sondern aus ursprünglichem Wissensdrang, aus Erkenntniswillen und Wahrheitsstreben, aus dem *amor sciendi*«<sup>11)</sup> entstanden. Ohne auf diese Diskussion noch einmal einzugehen<sup>12)</sup>, sei hier nur festgehalten, daß das Studienverhalten quellenmäßig faßbarer Universitätsbesucher eine Spannweite erkennen läßt, die vom Brotstudium über das wissenschaftliche Bildungsstudium bis zum beliebigen Luxusstudium reicht. Die folgende Untersuchung geht deshalb von den nachweisbaren Tätigkeiten der Universitätsgebildeten aus und versucht, von daher rückfragend die möglichen Motive und Voraussetzungen für das Studium zu erschließen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Studium in vielen Fällen nicht als

8) Die in dieser Hinsicht ergiebigste Arbeit ist für Norddeutschland immer noch die reich kommentierte Edition: Die Matrikel der Universität Köln. Bearb. H. KEUSSEN. 1–3. PublGesRheinGKde 8, 1–3. 21928–1931.

9) Siehe z. B. W. DELHAES, Lübecker Studenten auf mittelalterlichen Universitäten. Diss. phil. (Masch.). Berlin 1941. besonders S. 185ff.

10) Die Arbeit von R. STRUCK, Die lübeckische Familie Segeberg und ihre Beziehungen zu den Universitäten Rostock und Greifswald. In: ZVLübG 20 (1920), S. 85–116 ist wenig ergiebig. Soweit die Fragestellung in neueren Arbeiten behandelt wird, reichen diese nur punktuell über das 16. Jahrhundert zurück und beschränken sich auf die Probleme der »Gelehrtenfamilien« und der »Berufsvererbung«, s. K. E. DEMANDT, Amt und Familie. Eine soziologisch-genealogische Studie zur hessischen Verwaltungsgeschichte des 16. Jahrhunderts. In: HJL 2 (1952), S. 79–133; F. W. EULER, Entstehung und Entwicklung deutscher Gelehrteneschlechter. In: Universität und Gelehrtenstand 1400–1800. Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 4. 1970. S. 183–231.

11) H. GRUNDMANN, Vom Ursprung der Universität im Mittelalter (erstmalig 1957). 21960. S. 65.

12) Siehe dazu die Diskussion auf den Arbeitssitzungen im Frühjahr 1981 und 1982, Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V. Nr. 245, 253.

geschlossene und zielgerichtete Ausbildung durchgeführt wird, sondern daß es vorzeitig beendet, und zwar nicht nur aus finanziellen Gründen, oder daß es im Wechsel mit einer beruflichen Tätigkeit wiederaufgenommen und fortgesetzt wird. Welche persönlichen Motive oder äußeren Ursachen hinter solch einem Studienverhalten stehen, läßt sich oft nur als Vermutung äußern.

Die Frage nach den Studienmotiven ist eng verbunden mit der nach den Anwendungsmöglichkeiten des Studiums. Aufgrund des seit langem bestehenden Forschungsinteresses an der Rezeption des römischen Rechts sind die Tätigkeiten der Juristen bisher am besten untersucht<sup>13)</sup>. Seit dem 13. Jahrhundert hat sich hier eine Reihe von Ämtern herausgebildet, die zunehmend mit studierten Juristen besetzt worden sind, wobei das Studium und damit auch die Examina und Grade zur notwendigen Voraussetzung für den Zugang zum Amt und für dessen Ausübung wurden. Ähnlich steht bei den universitären Lehrämtern die durch das Studium erworbene Qualifikation in direkter Beziehung zur Amtstätigkeit. In diesen Fällen erfüllt das Studium, wenn auch nicht ausschließlich, die Funktion einer »Berufsausbildung«<sup>14)</sup>. Auch in anderen Tätigkeitsbereichen haben sich während des Spätmittelalters Ämter herausgebildet, für die ein mit der Promotion abgeschlossenes Studium als Voraussetzung üblich wird. Dennoch fragt sich in manchen Fällen, wie zum Beispiel beim Amt des Ratssekretärs, für das der artistische Magistergrad gefordert wurde, ob hier das Studium mehr der berufsqualifizierenden Ausbildung<sup>15)</sup> gedient hat oder mehr dem sozialen Ansehen des Amtsträgers. Vor allem aber hat das Studium den Zugang zu den kirchlichen Benefizien eröffnet, und zwar ohne daß es gleichzeitig zur Voraussetzung für den Empfang der Weihe und die Ausübung des geistlichen Amtes wird. Die befründeten Kirchenämter stehen damit im Zentrum des Beschäftigungs- und Versorgungssystems der Universitätsgebildeten. Dieser Bereich soll daher auch als erster behandelt werden.

Das mit dem Benefizium verbundene Kirchenamt ist für viele Universitätsbesucher nicht nur die materielle Voraussetzung für die Durchführung des Studiums, sondern es ist auch dessen eigentliches Ziel. Darüber hinaus bilden die kirchlichen Pfründen oft auch die Versorgungsgrundlage für Tätigkeiten in anderen Bereichen, wobei die Berufspositionen der Magister und Doktoren den Zugang zu höheren und besser befründeten Kirchenämtern eröffnen konnten. Dieses durch päpstliche Provisionen zugunsten der Studierenden und Graduierten ausgebaute Pfründenwesen ist aus der kirchenrechtlichen und universitätsge-

13) Aus der umfangreichen Literatur seien hier nur genannt: COING, wie Anm. 5, S. 77 ff.; N. HORN, Soziale Stellung und Funktion der Berufsjuristen in der Frühzeit der europäischen Rechtswissenschaft. In: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts 4. Hg. G. DILCHER, N. HORN. 1978. S. 132 ff.

14) Zum Berufsbegriff s. L. BOEHM, *Libertas scholastica und negotium scholare*. Entstehung und Sozialprestige des akademischen Standes im Mittelalter. In: *Universität und Gelehrtenstand 1400–1800*. Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 4. 1970. S. 29 ff.; W. CONZE, *Beruf*. In: *Geschichtliche Grundbegriffe* 1. 1972. S. 490 ff.

15) Vgl. dazu den Beitrag von ROLF KÖHN in diesem Band (S. 203 ff.).



schichtlichen Literatur hinreichend bekannt<sup>16</sup>). Anknüpfend an ältere Konzilsbeschlüsse ist gerade auf den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts gefordert worden, bestimmte Ämter mit Graduierten zu besetzen und ihnen bei der Vergabe der Kanonikate und der großen Pfarrkirchen Vorrechte einzuräumen<sup>17</sup>). Die Reformforderungen und -beschlüsse haben den herkömmlichen Modus des Ämter- und Pfründenerwerbs jedoch nicht wesentlich verändern können. Für die Zusammensetzung der Dom- und Stiftskapitel sind weniger die Konzilsdekrete als die jeweiligen politischen und sozialen Verhältnisse entscheidend geworden<sup>18</sup>). In der hier behandelten Region sind es vor allem die Domkapitel von Hamburg und Lübeck, in denen sich das Bürgertum seit dem 13. Jahrhundert zunehmend durchgesetzt hat und schließlich dominierte. An beiden Domkapiteln sind um 1400 auch theologische Lektoren eingerichtet worden, wie sie schon das vierte Laterankonzil gefordert hatte und wie es dann 1438 auch das Basler Konzil in erweiterter Form tat. Bestimmt war die Lektur für einen *magister aut baccalarius formatus in theologia Parisius aut in alio studio privilegato cum rigore examinis promotus*, wie es in der Hamburger Urkunde heißt. In der Folgezeit sind die Ämter dann stets mit Theologen besetzt worden, die vorher an den Universitäten Erfurt und Rostock gelehrt hatten, meist Bürgersöhne aus norddeutschen Städten<sup>19</sup>).

Die Möglichkeiten, die das kirchliche Ämter- und Pfründenwesen für die Versorgung der Studierenden und der Graduierten bot, sind von seiten des Bürgertums voll genutzt und teilweise noch ausgebaut worden. Hier sind vor allem die Meß- oder Altarstiftungen zu nennen, bei denen der einzelne Stifter oder die Stifterfamilie sich einmal das Präsentationsrecht vorbehielt und zum anderen durch Weihedispens und Residenzbefreiung dem Pfründeninhaber ein mehrjähriges Studium zu sichern suchte<sup>20</sup>). Als Beispiel sei die Dortmunder Ratsfamilie der

16) Aus der umfangreichen Literatur seien hier nur genannt: G. BARRACLOUGH, *Papal Provisions. Aspects of Church History Constitutional, Legal and Administrative in the Later Middle Ages.* Oxford 1935. Besonders S. 159 ff.; D. E. R. WATT, *University Clerks and Rolls of Petitions for Benefices.* In: *Speculum* 34 (1959), S. 213–229; P. KIBRE, *Scholarly Privileges in the Middle Ages.* *MediaevAcadAmericaPubl* 72. London 1961. S. 227 ff.

17) P. HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland.* 2. 1878. S. 117 ff.; 4. 1888. S. 499 ff.; F. W. OEDIGER, *Um die Klerusbildung im Spätmittelalter.* In: *HJb* 50 (1930), S. 145 ff.; DERS., *Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter.* *StudTexteGeistGMA* 2. 1953. S. 58 ff.

18) Über die »Standesverhältnisse« in den Kapiteln s. L. SANTIFALLER, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems.* *SAW* 229, 1. 1964. S. 123 ff., mit weiteren Literaturangaben. H. HEIMPEL, *Das deutsche fünfzehnte Jahrhundert in Krise und Beharrung.* In: *Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils.* *VuF* 9. 1965. S. 17 ff., 21 ff. spricht im Zusammenhang mit den Konstanzer Konzilsbeschlüssen von einer Auseinandersetzung zwischen »Bildungsprinzip« und »Adelsprinzip«.

19) *Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden.* 6, 2. 1971. Nr. 1084; E. MEYER, *Geschichte des hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter.* 1843. Nr. 58, S. 350; dazu S. 362 f.; REINCKE, wie Anm. 2, S. 78 f.

20) J. HEEPE, *Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter.* In: *JbBraunschGV* 12 (1913), S. 18, 30; G. MATTHAEI, *Die Vikariestiftungen der Lüneburger Stadtkirchen im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation.* *StudKGNdsachs* 4 (1928), S. 29, 158, 213.

Sudermanns angeführt, die schon 1326/27 zwei Söhne zum Studium nach Bologna geschickt hatte<sup>21</sup>). 1349 dotierte die Familie den Stephansaltar in der Dortmunder Reinoldikirche. Der Inhaber des Altars konnte bis zu seinem 26. Lebensjahr die Pfründeneinkünfte für ein Studium verwenden, sollte dann aber die Priesterweihe erwerben und in Dortmund residieren. Falls er jedoch aus berechtigten Gründen das Studium fortsetzen wollte, konnte er sich auch vertreten lassen<sup>22</sup>). Geht man von einem Durchschnittsalter von fünfzehn Jahren beim Beginn des Studiums aus, dann war in diesem Fall die Voraussetzung für ein über zehnjähriges Studium geschaffen. Ähnlich günstige Stiftungsbedingungen lernen wir aus dem hessischen Alsfeld kennen. Hier wurde 1371, ebenfalls von einem Angehörigen der führenden Familien, eine Altarstiftung mit zwei *beneficia scolarium* eingerichtet, und zwar jedes *per duo annorum septena*. Die Benefiziaten sollten mindestens sieben Jahre alt sein, zunächst den anfänglichen Grammatikunterricht besuchen und dann an einer Universität Theologie oder kanonisches Recht bis zum Abschluß studieren. Auch hier wurden nach Ablauf der vierzehn Jahre die Priesterweihe und die Residenz gefordert<sup>23</sup>). In beiden Fällen ging das Studium also von einem kirchlichen Benefizium aus und sollte auch zum geistlichen Amt hinführen. Dennoch wurde der Wechsel in ein universitäres Lehramt für möglich gehalten und keineswegs ausgeschlossen, wie eine Formulierung in der zweiten Stiftungsurkunde zeigt. Im Unterschied zu diesen überaus günstigen Studienbedingungen sah die Mehrzahl der Altarstiftungen nur einen kürzeren Studienaufenthalt von zwei bis drei, gelegentlich auch bis sechs Jahren vor, so daß diese Benefizien eher als Versorgungsstellen für Mindergraduierte oder als Ausgangspositionen für eine weiterführende Laufbahn in Frage kamen.

In ähnlicher Weise wie einzelne Bürger haben auch die städtischen Ratsgremien auf die bepfründeten Kirchenämter zurückgegriffen, um ihre Beamten entsprechend zu versorgen. So faßte der Göttinger Rat 1453 einstimmig den Beschluß, alle ihm zustehenden geistlichen Lehnen den Stadtschreibern vorzubehalten<sup>24</sup>). Über die Ausübung ihrer Präsentationsrechte hinaus haben die Ratsgremien auch ihre politischen Einflußmöglichkeiten weitgehend genutzt. Aus der Vielzahl der kirchlichen Ämter und Benefizien, die vom Bürgertum mit Graduierten besetzt worden sind, lassen sich einige hervorheben, die im Mittelpunkt des Interesses und der Pfründenpolitik gestanden haben. Zunächst sind die Vikarien an den Stadtkirchen zu nennen,

21) Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Bearb. G. C. KNOD. 1899. Nr. 3700/71; L. VON WINTERFELD, Heinrich Sudermann. In: WestfLebensbilder 1. 1930. S. 335 f.

22) Dortmunder UB. 2, 2. 1894. Nr. 466; Erg. Bd. 1. 1910. Nr. 886; dazu B. MEYER, Die Sudermanns von Dortmund. Ein hansisches Kaufmannsgeschlecht. In: BeitrGGDortmund 38 (1930), S. 23 ff.

23) K.-H. WEGNER, Studium und Stipendium in Hessen vor der Reformation. In: Studium und Stipendium. Untersuchungen zur Geschichte des hessischen Stipendiatenwesens. Hg. W. HEINEMEYER. VHKH 37. 1977. S. 32 ff.; dazu K. E. DEMANDT, Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. 1. VHKH 42. 1981. Nr. 2510.

24) Göttinger Statuten. Bearb. G. VON DER ROPP. QDarstGNdSachs 25. 1907. S. 280 § 3.



wie zum Beispiel an der Lübecker Ratskirche St. Marien<sup>25</sup>). Sie boten sich für die Versorgung der städtischen Beamten ebenso an wie die besonderen Ratskapellen. So ist es in Lüneburg seit etwa 1300 zur Gewohnheit geworden, die Ratskapelle zum Heiligen Geist den Stadtschreibern und Sekretären zu übertragen<sup>26</sup>). Wieweit die städtischen Pfarrkirchen in dieses System mit einbezogen werden konnten, hing wesentlich davon ab, ob dem Rat das Patronatsrecht zustand. In Lübeck, wo sämtliche Stadtkirchen dem Domkapitel inkorporiert waren, konnte von seiten der Gemeinde nur ein begrenztes Vorschlagsrecht ausgeübt werden<sup>27</sup>). Anders dagegen konnte der Lüneburger Rat die Gelegenheit nutzen, als er 1406 nach längeren Auseinandersetzungen mit der Geistlichkeit den Patronat über St. Johannis erworben hatte. Der erste vom Rat präsentierte Rektor war Heinrich Kule, der lange Jahre als Protonotar in der städtischen Kanzlei gewirkt und sich in den genannten Auseinandersetzungen als Prozeßvertreter an der Kurie bewährt hatte<sup>28</sup>).

Am meisten bevorzugt wurden die Kanonikate der Dom- und Stiftskapitel, besonders von den Magistern und Doktoren, die in den Städten eines der höheren Dienstämter oder die an den Universitäten ein Lehramt innehatten. Zu nennen ist hier das Stift St. Simon und Juda in Goslar, in das mehrere der städtischen Ratssekretäre übergewechselt sind<sup>29</sup>). Wo die Form der Stiftskirche weniger vertreten war, wie im Bereich der wendischen Hansestädte, sind es die Domkapitel von Hamburg, Lübeck und Schwerin, in denen sich ein Großteil der Graduierten aus den benachbarten Städten und Hochschulen wiederfindet<sup>30</sup>). Um 1500 gehörten allein vier

25) F. BRUNS, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350–1500. In: HGBll 1903 (1904), S. 45ff. Nr. 1, 4, 12; DERS., Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851. In: ZVLübG 29 (1938), S. 133, 136; besonders UB der Stadt Lübeck. 9. 1893. Nr. 552.

26) W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg. 1. 1933. S. 86. – Für Braunschweig vgl. P. LEHMANN, Gerwin von Hameln und die Andreasbibliothek in Braunschweig. In: ZentralblBiblWesen 52 (1935), S. 568ff.

27) W. SUHR, Die Lübecker Kirche im Mittelalter. Ihre Verfassung und ihr Verhältnis zur Stadt. VeröffGLübeck 13. 1938. S. 14ff., 69ff.; W. PRANGE, Das Lübecker Domkapitel. In: 800 Jahre Dom zu Lübeck. Hg. Kirchenvorstand der ev.-luth. Dom-Gemeinde zu Lübeck. SchrV SchleswHolstKG 1, 24. 1973. S. 109.

28) W. REINECKE, Die Entstehung des Johanneums zu Lüneburg. In: LünebMuseumsbl 2 (1905), S. 13ff.; weitere ehemalige Kanzleibeamte als Pfarrer bzw. Pröpste an St. Johannis s. DERS., wie Anm. 26, 2. 1933. S. 147; Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lüneburg. Hg. W. REINECKE. Chr. dt. Städte 36. 1931. S. 160, 162. – Für Dortmund vgl. WINTERFELD, wie Anm. 21, S. 336; für Goslar vgl. K. FRÖLICH, Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter. In: AU 8 (1923), S. 270f.

29) G. CORDES, Schriftwesen und Schriftsprache in Goslar bis zur Aufnahme der neuhochdeutschen Schriftsprache. Sprache und Volkstum 3. 1934. S. 13, 17, 18; R. MEIER, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. VeröffMaxPlanckInstG 5. 1967. S. 119.

30) Unvollständig in der Angabe der Personendaten ist die Arbeit von B. VONDERLAGE, Das Hamburger Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung bis zur Einführung der Reformation. Diss. phil. (Masch.). Hamburg 1925; nur bis 1400 reicht die Arbeit von A. FRIEDERICI, Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160–1400. 1–2. Diss. phil. (Masch.). Kiel 1957; unzureichend ist die Arbeit von A. RISCHE, Verzeichnis der Bischöfe und Domherren von Schwerin mit biographischen Bemerkungen. 1900.

ehemalige Lübecker Syndici und Ratssekretäre dem Lübecker bzw. dem Hamburger Domkapitel an, zum Teil als Dekan oder Propst<sup>31)</sup>. Das Domkapitel wird damit zum Sammelbecken der unterschiedlichsten wissenschaftlichen Qualifikationen, wo die Städte bei Bedarf Fachleute, vor allem juristische Berater finden können<sup>32)</sup>. Die personellen Verhältnisse, wie sie sich am Ende des 15. Jahrhunderts herausgebildet haben, sind jedoch nur als Endpunkt eines langfristigen Prozesses zu verstehen. Der geschilderte Ausbau des Benefizienwesens zugunsten der Graduierten und der in Kapitelsstatuten zum Teil schon im 13. Jahrhundert geforderte Universitätsbesuch<sup>33)</sup> haben dazu geführt, daß unter den Kanonikern gelehrte Kenntnisse schon früh vertreten sind, früher auch als in den erst allmählich ausgebauten städtischen Verwaltungen. Die Situation um 1300 läßt sich für Lübeck gut erfassen, und zwar anhand einer Reihe von Gutachten. Sie beziehen sich auf das Privileg des Hochmeisters für die Stadt Elbing vom Jahre 1246, speziell auf die Bestätigung des Lübischen Rechts und auf die Abgrenzung des verliehenen Stadtgebiets. Das erste Gutachten in dieser Angelegenheit stammt von zwei Pariser Legisten, ein anderes von dem Lübecker Juristen Heinrich Wittenborn<sup>34)</sup>, einem der frühesten Rechtsvertreter in den norddeutschen Städten. Zwei weitere Gutachten sind von vier Lübecker Domherren gemeinsam erstellt worden. Außer den römischrechtlichen Quellen sind hier auch das Dekret, der Liber Sextus und der Apparat Innozenz' IV. herangezogen worden<sup>35)</sup>. Der einzige von den vier Kanonikern, bei dem sich eine Beziehung zur Universität feststellen läßt, ist der als Magister bezeichnete Domscholaster Helembert von Serkem, der einem niedersächsischen Rittergeschlecht entstammte. Die Kanoniker Gerhard und Heinrich von Hattorp sind beide Lübecker Bürgersöhne, wobei der letztere dann 1318 als Student der Theologie in Avignon belegt ist. Für den vierten der genannten Domherren, den Dekan Johann von Bocholt, ist ein Universitätsbesuch ebenfalls nicht nachweisbar. Vielleicht stammt er aus einer der Lübecker Ratsfamilien, für die in dieser Zeit das Studium schon belegt ist<sup>36)</sup>.

In dem bisher erörterten Zusammenhang ist das bepfründete Kirchenamt nicht nur Ausgangspunkt des Studiums gewesen, sondern auch zur entscheidenden Versorgungsgrundlage oder sogar zur definitiven Berufsposition geworden. Es gibt aber auch deutliche Hinweise

31) Johann Osthusen, gest. 1506/07; Albert Krantz, gest. 1517; Henning Osthusen, gest. 1530; Johann Rode, gest. 1532; BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 77 ff. Nr. 29, 30; s. auch S. 49 ff. Nr. 6, 9, 13; DERS., Syndiker, wie Anm. 25, S. 95 ff., 133 f.; G. NEUMANN, Johannes Osthusen. Ein Lübecker Syndikus und Domherr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: ZVLübG 56 (1976), S. 51 ff. – Ehemalige Lüneburger Ratssekretäre im Lübecker und Hamburger Domkapitel s. REINECKE, Lüneburg, wie Anm. 26, S. 86, 347; Chroniken. Lüneburg, wie Anm. 28, S. 160.

32) Siehe S. 491, 510, 521.

33) Osnabrück 1259, 1296; Osnabrücker UB 3. 1899. Nr. 217; 4. 1902. Nr. 450. – Lübeck 1263; UB des Bisthums Lübeck. 1. 1856. Nr. 162, S. 171.

34) Siehe S. 507.

35) Codex diplomaticus Warmiensis. 1. Monumenta historiae Warmiensis. 1, 1. 1860. Nr. 116/117, vgl. Nr. 108, 118.

36) FRIEDERICI, wie Anm. 30, 2. S. 26 ff., 143 ff., 252 f.; vgl. dazu Anm. 128.



auf andere Formen der Studienfinanzierung und des Studienverhaltens. So verkauft der *clericus* der Fürstin Helena von Lüneburg 1218 eine Salzpflanne an die Lübecker Kirche gegen zehn Mark Silber jährlich, über die er frei verfügen möchte. Er will Kleriker oder Laie bleiben, vier Jahre lang wandern und vielleicht auch einen Studienort besuchen<sup>37)</sup>. In dieselbe Richtung weist ein anderer Fall, der für das Studienverhalten des Bürgertums eindeutiger ist. 1499 vermachte der ehemalige Braunschweiger Syndikus und Legist Johann Seeburg seinem Neffen, einem Braunschweiger Bürgermeisterssohn, vierzig Florenen, damit er bis zum Bakkalaureat studiere *vel ut alias habeat, si laycabitur*<sup>38)</sup>. Ähnlich hinterläßt ein Hamburger Bürger 1350 seinem Neffen, den er als *scolaris* bezeichnet, vierzig Mark zum Studium und für Bücher. Wenn er jedoch Kleriker bleiben und die *disciplinae scolasticae* aufgeben will, soll das Vermächtnis entfallen<sup>39)</sup>. Die angeführten Beispiele weisen auf drei Probleme hin: 1. Das Studium wird überwiegend oder teilweise aus eigenem bzw. Familienvermögen finanziert. 2. Das Studium wird offenbar ohne genaue Zielvorstellungen über dessen Dauer und Abschluß aufgenommen. 3. Die Studenten sind Kleriker, behalten sich aber vor, in den Laienstand zurückzutreten. Da bis in das 15. Jahrhundert die Mehrzahl der Universitätsbesucher Minoristen gewesen sein dürfte, war ein solcher Wechsel nicht ungewöhnlich. Welche Möglichkeiten damit verbunden waren, läßt sich am Beispiel des Heinrich Sudermann zeigen, bei dem ein ausgeprägtes Karrieredenken zu erkennen ist. Sudermann, der aus der schon genannten Dortmunder Ratsfamilie stammt, studiert seit 1326 in Bologna und erlangt hier den Grad eines *doctor legum*. Durch König Johann von Böhmen zum Ritter geschlagen, fungiert er in den dreißiger Jahren als Sekretär und Rat des Kölner Erzbischofs, beteiligt sich an Geldgeschäften und nutzt dabei zwei ihm verpfändete Höfe. Nach 1341 übernimmt er wieder kirchliche Ämter und wird schließlich Archidiakon in der Diözese Lüttich und päpstlicher Kurialer<sup>40)</sup>.

Die einzelnen Formen der Studienfinanzierung können hier nicht näher erörtert werden. Die generellen Probleme sind aus den vorliegenden Arbeiten über die Studienstiftungen<sup>41)</sup> und

37) UB Bistum Lübeck. 1. Nr. 33.

38) UB der Stadt Duderstadt. 1885. Nr. 517 a, S. 334; dazu KNOD, wie Anm. 21, Nr. 3470; W. SPIESS, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671. BraunschWerkstücke 42. 1970. S. 178, Nr. 22: Vater.

39) Hamburgisches UB 4. 1967. Nr. 413. Vgl. folgenden Fall: 1431 vermachte Heinrich von Geismar, Lektor am Hamburger Dom, seinem Großneffen Heinrich Ridder aus Göttingen eine Summe und außerdem mehrere Bücher, die er zeitlebens behalten soll, *si finaliter decrevit eligere statum spiritualem*; will Heinrich aber Weltlicher bleiben, soll er keine Bücher erhalten; MEYER, wie Anm. 19, S. 370, 377 f. 1433 wird ein gleichnamiger Student aus Göttingen in Erfurt und 1436 in Padua immatrikuliert; W. FALCKENHEINER, Göttinger Bürgersöhne auf auswärtigen Universitäten bis 1737. In: NGöttJb 2 (1929), S. 37 a, 40 b.

40) WINTERFELD, wie Anm. 21, S. 336 ff.; MEYER, wie Anm. 22, S. 25 ff.

41) An neueren Arbeiten seien genannt: H. J. REAL, Die privaten Stipendienstiftungen der Universität Ingolstadt im ersten Jahrhundert ihres Bestehens. Ludovico Maximiliana. Forschungen 4. 1972; WEGNER, wie Anm. 23. – Vergleichbare Untersuchungen liegen für das hier behandelte Gebiet nicht vor. Heranzuzie-

aus den neueren Forschungen zum Problem der »pauperes« bekannt<sup>42</sup>). Die Unterstützung durch Eltern und Verwandte, die in den angeführten Beispielen zum Ausdruck kamen, ist auch in der Reformdiskussion des 15. Jahrhunderts angesprochen worden; und zwar wird im Zusammenhang mit der Benefizienvergabe ausdrücklich auf die Graduierten verwiesen, *qui in generalibus studiis et aliis patrimonia sua et labores suorum consumunt parentum*<sup>43</sup>). Die finanziellen Möglichkeiten eines aus begüterten Verhältnissen stammenden Universitätsbesuchers seien am Beispiel des Johann de Ponte (von der Brügge) verdeutlicht. Er stammt aus Lübeck, wenn nicht sogar aus der gleichnamigen Ratsfamilie. 1337 verkauft Johann einen Hausbesitz, 1344 leiht er sich von einem Onkel die stattliche Summe von 250 Mark lübisch, 1345 wird er als Lübecker und Schweriner Kanoniker in Bologna immatrikuliert zusammen mit einem *socius*, für den er die Gebühr bezahlt. 1347 verkauft er eine Grundrente in Lübeck. 1348 fungiert er als Rektor der ultramontanen Studenten in Bologna, und 1349 wird als sein *famulus* noch der Lüneburger Johann Lange, ebenfalls aus einer Ratsfamilie stammend, immatrikuliert<sup>44</sup>). Insgesamt ein Studienverhalten, das in Aufwand und Anspruch mehr dem Stil des Adelsstudiums entspricht und das, soweit bekannt, nie zu einem Examen und Grad geführt hat. Bescheidener scheint das Studium des Lübecker Ratsherrnssohnes Dietrich Gerwer verlaufen zu sein. 1424 in Rostock und 1429 in Erfurt immatrikuliert, hat auch er niemals einen Grad erworben. Sein Vater erläßt ihm erst in seinem Testament die Schuld von 52 Gulden, die der Sohn für das Studium ausgeliehen hatte. Inzwischen ist Dietrich jedoch Domherr in Ratzeburg geworden<sup>45</sup>).

Ein Großteil der bürgerlichen Universitätsbesucher, die wir auch in den noch zu behandelnden Tätigkeitsbereichen wiederfinden, stammt aus den unteren oder Mittelschichten der

hen ist die universitäts- und stadtgeschichtliche Spezialliteratur, z. B. Die milden Privatstiftungen zu Hamburg. Hg. Verein für Hamburg. Geschichte. <sup>2</sup>1870. – Die Arbeit von W. STIEDA, Hansestädtische Universitätsstipendien. In: ZVHambG 16 (1911), S. 274–334 kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

42) Aus der in letzter Zeit erschienenen, umfangreichen Literatur zu diesem Thema sei nur genannt: R. CH. SCHWINGES, Pauperes an deutschen Universitäten im 15. Jahrhundert. In: ZHF 8 (1981), S. 285–309, mit weiterführenden Literaturangaben.

43) H. VON DER HARDT, *Magnum oecumenicum Constantiense concilium* 1. Frankfurt, Leipzig 1696. Proleg. S. 34. – Die Rostocker Statuten drohen mit einem Verfahren oder sogar mit der Relegation von der Universität, wenn Studenten durch Spiel oder Trunk *sua bona pro studiis doctrinarum a suis parentibus collata* vergeudeteten; E. J. VON WESTPHALEN, *Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium* ... 4. Leipzig 1745. Sp. 1034; s. auch UB der Stadt Lübeck. 8. 1889. Nr. 291.

44) KNOD, wie Anm. 21, Nr. 2841; DELHAES, wie Anm. 9, S. 19ff.; FRIEDERICI, wie Anm. 30, 2. S. 217; vgl. Hildemar de Ponte; KNOD, Nr. 2840; DELHAES, S. 18f.; FRIEDERICI, S. 228; E. F. FEHLING, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart. VeröffGLübeck 7, 1. 1925. Nr. 326; Vater; zu Johann Lange s. KNOD, Nr. 2012; J. MERKEL, Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. QDarstGndSachs 19. 1904. S. 29.

45) DELHAES, wie Anm. 9, S. 110; FEHLING, wie Anm. 44, Nr. 503; Vater.



Stadtbevölkerung. In Einzelfällen läßt sich die soziale Herkunft auch nachweisen<sup>46)</sup>. Für viele von ihnen verkürzte sich die Frage nach der Durchführung und dem Ziel des Studiums auf die Frage nach dem Erwerb des Lebensunterhalts. In einem Brief aus dem Jahre 1392, den ein Dortmunder Student anscheinend an einen älteren Studienfreund gerichtet hat, kommt das deutlich zum Ausdruck. Der Student hat eine Stellung beim Dortmunder Rat, wahrscheinlich als Scholar oder Hilfsschreiber in der Kanzlei. In Erfurt das Studium fortzusetzen, wie es der Freund rät, will er nicht, denn das könnte ihm als unsteter Lebenswandel (*vaga et levis inconstancia*) ausgelegt werden und seine Stellung gefährden. Ohnehin würde er nur dann aus Dortmund fortgehen, wenn er sich anderswo verbessern könnte. Statt zu studieren, würde er lieber ein *notariatum proventusum* übernehmen, also eine einträgliche Stelle offenbar als Ratssekretär. Auch dem Freund rät er, nur dann nach Erfurt zu gehen, wenn es dort lohnende Stipendien gibt<sup>47)</sup>. Die Relation zwischen Studium und beruflicher Tätigkeit, wie sie sich hier zeigt, ist nicht ungewöhnlich und auch anderweitig zu beobachten. Die Chronik des Lüneburger Bürgermeisters Heinrich Lange berichtet, daß Dietrich Schaper 1435 als armer Scholar in die Stadt gekommen, zunächst als Unterschreiber und schließlich als Protonotar in der Kanzlei tätig gewesen sei, bis er dann 1441 mit Unterstützung des Rates Propst des Klosters Lüne wurde<sup>48)</sup>. Schaper, der allenfalls Artistenbakkalar gewesen sein dürfte, beweist, daß sich im 15. Jahrhundert auch ohne höheres Universitätsexamen Karriere machen ließ. Beide, der Dortmunder Student wie Dietrich Schaper kennzeichnen eine Gruppe der Studenten, die gewöhnlich unter der Bezeichnung »Scholaren« vorkommen. Die Kleriker unter ihnen sind aus den Synodalstatuten als rechtliches und soziales Problem in den Diözesen bekannt. Die Tätigkeitsfelder, die diesen Scholaren offenstehen, sind vielfältig und zum Teil dieselben wie die der Graduierten, nur auf einer unteren Ebene. Scholaren finden wir als Schulgehilfen oder Lokaten in den Städten, als Unterschreiber oder Substituten in den Kanzleien, als Gehilfen und Agenten der Kaufleute, als Hauslehrer in den Häusern begüterter Bürger und als Studienbegleiter an den Universitäten.

46) Henning Goslar, 1417 Univ. Bologna, Stipendium der Stadt Braunschweig, Vater: Steindecker in Braunschweig; s. Anm. 73. – Dietrich Lukke, 1428 Univ. Rostock, später Notar der Universität, Vater: Böttcher in Rostock; E. SCHNITZLER, Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock. StudkatholBistum-KlosterG 20. 1979. S. 17ff. – Ertwin Ertmann, 1443 Univ. Erfurt, später Ratsherr Osnabrück, Verfasser der Bischofschronik, Vater: Bierbauer in Osnabrück; H. ROTHERT, Ertwin Ertmann. In: WestfLebensbilder 3. 1934. S. 328–344. – Hermann Schulte, 1460 Univ. Rostock, Eltern: Beutelmacher/erin in Lübeck; UB der Stadt Lübeck. 10. 1898. Nr. 366.

47) Dortmunder UB 2, 1. 1890. Nr. 293.

48) Chroniken. Lüneburg, wie Anm. 28, S. 179, 231 Anm. 1; dazu REINECKE, wie Anm. 26, S. 212. – Über die Ausbildung innerhalb der Kanzlei und die Aufstiegsmöglichkeiten des Kanzleipersonals s. G. BURGER, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter. BeitrSchwäbG 1–5. 1960. S. 247ff.; J. BOLLAND, Aus dem Alltag hamburgischer Juristen des Mittelalters. VeröffGesHambJuristen 9. 1970. S. 7ff.; P.-J. SCHULER, Geschichte des südwestdeutschen Notariats von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512. VeröffAlemannInstFreiburg/Br. 39. 1976. S. 102ff.

Ein anderes Problem, das jedoch nicht nur für die Scholaren und kurzfristigen Universitätsbesucher typisch ist, sondern auch für viele Graduierte der Artistenfakultät, ist die Studienunterbrechung und der Wechsel zwischen Studium und Berufstätigkeit. Finanzielle Schwierigkeiten oder die Hoffnung, auf anderem Wege eher zu einer gesicherten Position zu kommen, werden häufig der Grund gewesen sein. So ist Heinrich Böger aus Höxter, der in Erfurt studiert hatte, seit 1477 an einer der Braunschweiger Stadtschulen tätig gewesen. Aber erst 1485 erwirbt er, wieder an die Universität Erfurt zurückgekehrt, den artistischen Magistergrad<sup>49)</sup>. In anderen Fällen ist das Studium in einer der höheren Fakultäten fortgesetzt worden, um dann mit entsprechender Graduierung auch eines der besser dotierten Ämter übernehmen zu können. Der aus dem thüringischen Heiligenstadt stammende Berthold Bobenzahn war nach seinem Studium um 1480 in die Erfurter Kanzlei übergewechselt und hier bis zum Oberschreiber aufgestiegen. Da in Erfurt der Protonotar aber auch die Aufgaben des Syndikus zu erfüllen hatte, kehrte Bobenzahn an die Universität zurück, studierte in Wittenberg und Leipzig, wo er 1504/05 zum *doctor iuris utriusque* promoviert wurde, und übernahm 1510, wiederum in Erfurt, das Amt des Syndikus<sup>50)</sup>.

Für die Studenten und Graduierten der Artistenfakultät war der Wechsel zwischen Studium und Berufstätigkeit in vielen Fällen mit einem beruflichen und sozialen Aufstieg verbunden. Auch bei den Höhergraduierten ist der Wechsel zwischen verschiedenen Tätigkeitsfeldern<sup>51)</sup>, das universitäre Lehramt eingeschlossen, häufig zu beobachten, aber weniger als Wechsel in vertikaler als in horizontaler Richtung. Die höhere Qualifikation als Lizentiat oder Doktor eröffnete eine Vielzahl gleichwertiger Positionen, die nicht nur den wechselseitigen Übergang ermöglichten, sondern oft auch miteinander zu verbinden waren. Von den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Graduierten soll hier vor allem der städtische Bereich näher behandelt werden. Die anderen seien nur kurz erwähnt. Auf die kirchlichen Ämter ist schon hingewiesen worden. Ferner sind die kuriale Verwaltung und der königliche Hof zu nennen. Bekannt sind aus diesen Bereichen der einer Hamburger Ratsfamilie angehörende Wilhelm Horborch, der

49) P. LEHMANN, Beiträge zur Geschichte der Braunschweigischen Lateinschulen im 15. Jahrhundert. In: BraunschweigMagaz 1911. S. 71 ff.; E. KLEINEIDAM, Universitas studii Erfordensis. 1. ErfurtTheolStud 14. 1964. S. 383, Nr. 798; zur Person s. KNOD, wie Anm. 21, Nr. 355; H. REINCKE, Heinrich Böger. In: NDB 2. 1955. S. 375. – Siehe auch S. 524.

50) A. SCHMIDT, Die Kanzlei der Stadt Erfurt bis zum Jahre 1500. In: MittVGErfurt 40/41 (1921), S. 41; L. E. SCHMITT, Entstehung und Struktur der »neuhochdeutschen Schriftsprache«. MitteldtForsch 36, 1. 1966. S. 309. Im Promotionsregister der Erfurter Artistenmagister ist er nicht verzeichnet; KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. 380f.

51) Das Schaubild auf S. 499 verdeutlicht die personellen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Tätigkeitsfeldern, von denen nur die wichtigsten berücksichtigt sind. Für die näher behandelten Bereiche Kirche, Universität und Stadt sind die Verbindungslinien im einzelnen ausgeführt. Die mögliche Kombination mehrerer Linien wird durch die im Text angeführten Beispiele belegt. Die Größenrelation zwischen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern ist nur angedeutet. Die Unterscheidung in »niedere« und »höhere« Kirchenämter entspricht nicht kirchenrechtlichen Maßstäben.





seit 1368 als Bologneser *doctor decretorum* und Auditor an der römischen Rota tätig war<sup>52)</sup>, oder der aus Hannover stammende Johann Schele, ebenfalls in Bologna zum *doctor decretorum* promoviert, der sich weniger in seinem Lübecker Bistum aufgehalten hat und seit 1433 als Rat der Könige Sigismund und Albrecht II. vor allem auf dem Basler Konzil hervorgetreten ist<sup>53)</sup>. Aufs Ganze gesehen haben Kurie und Königshof für die aus Norddeutschland stammenden Graduierten jedoch ferner gelegen. Weiter sind der Rat und die Verwaltung der Landesherren zu nennen. Von früheren Einzelfällen abgesehen, sind bürgerliche Graduierte in diesem Bereich erst seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert<sup>54)</sup> und in einzelnen Territorien sogar erst seit dem 16. Jahrhundert vertreten<sup>55)</sup>. Auch hier ist der Wechsel oder die Doppelfunktion nicht ungewöhnlich, besonders bei den Graduierten, die als Mitglieder der Domkapitel oder der Universitäten in den fürstlichen Rat berufen wurden.

Als weiterer Tätigkeitsbereich ist die Universität zu nennen, die wir bisher als Ort des Studiums kennengelernt haben. Durch die bepfründeten und besoldeten Lehramter ist sie zugleich zum Tätigkeitsfeld der Artistenmagister sowie der Lizentiaten und Doktoren aus den höheren Fakultäten geworden, die hier vorübergehend oder endgültig eine Berufsposition gefunden haben. Die Verbindungen zwischen dem norddeutschen Bürgertum und dem Lehrkörper einer Universität sind erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts genauer zu fassen, und zwar für Prag. Hier ist es vor allem Heinrich Reincke gewesen, der in seiner Arbeit über »Kaiser

52) KNOD, wie Anm. 21, Nr. 1526; H. REINCKE, Große Hamburger Juristen aus fünf Jahrhunderten. VeröffGesHambJuristen 1. 1954. S. 5ff.

53) K. WRIEDT, Johannes Schele. In: SchleswHolstBiogrLex 4. 1976. S. 201f., mit weiterführenden Literaturangaben.

54) L. LEWINSKI, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden Hohenzollerischen Markgrafen 1411–1470. Diss. phil. Straßburg 1893. S. 54ff.; H. SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. VeröffVGBrandenb 7. 1908. S. 44, 80ff., 123ff.; B. KRUSCH, Der Eintritt gelehrter Räte in die braunschweigische Staatsverwaltung und der Hochverrath des Dr. jur. Stauffmel. In: ZHistVNdSachs 1891 (1891), S. 62ff.; P. STEINMANN, Finanz-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Regierungspolitik der mecklenburgischen Herzöge im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. In: JbbVMecklenbG 86 (1922), S. 113ff.; C. A. ENDLER, Hofgericht, Zentralverwaltung und Rechtssprechung der Räte in Mecklenburg im 16. Jahrhundert. In: MecklenbStrelitzGBll 1 (1925), S. 135f.; W. GROHMANN, Das Kanzleiwesen der Grafen von Schwerin und der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin im Mittelalter. In: JbbVMecklenbG 92 (1928), S. 37, 45.

55) C. STEINBICKER, Das Beamtentum in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands im Zeitraum 1430–70. In: Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800. Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 5. 1972. S. 138ff.; R. LÜDICKE, Die landesherrlichen Zentralbehörden des Bistums Münster. In: WestfZ 59 (1901), S. 40, 51; K. SCHOTTMÜLLER, Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. Diss. phil. Marburg 1896. S. 17ff., 42ff.; H. SAMSE, Die Zentralverwaltung in den südwestfälischen Landen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. QDarstGNDsachs 49. 1940. S. 10f., 41f., 58ff., 127; A. VON REDEN, Landständische Verfassung und fürstliches Regiment in Sachsen-Lauenburg (1543–1689). VeröffMaxPlanckInstG 41. 1974. S. 46ff., 63ff., 256f.; L. ANDRESEN, W. STEPHAN, Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung von 1544–1659. 1. QForschGSchleswHolst 14. 1928. S. 170ff., 273ff.



Karl IV. und die deutsche Hanse« die personellen Verbindungslinien herausgearbeitet hat<sup>56)</sup>. Für die Folgezeit können wir in Parallele zu den weiteren Universitätsgründungen, besonders denen in Norddeutschland, mit einer ständig zunehmenden Zahl von Magistern und Doktoren aus dem Bürgertum der hier behandelten Städte rechnen. Genauere Angaben über die quantitative Zusammensetzung der Magisterkollegien sowie über die geographische und soziale Herkunft ihrer Mitglieder sind allerdings nicht möglich, da entsprechende Spezialuntersuchungen nicht vorliegen. Wie eng die personellen Verbindungen zwischen Stadt und Universität sein konnten, zeigt sich, wenn auch in extremer Form, in einigen Hochschulstädten des 15. Jahrhunderts. Heinrich Rubenow in Greifswald<sup>57)</sup> und Johann vom Hirtze in Köln<sup>58)</sup> sind Mitglieder der städtischen Ratsgremien und nehmen gleichzeitig Funktionen in der Universität wahr. Die enge Verbindung zwischen Stadt und Universität wird aber nicht durch die wenigen graduierten Ratsmitglieder hergestellt, sondern durch die Inhaber der städtischen Dienstämter. Wenn sie im folgenden behandelt werden, wird auch noch einmal auf die universitären Lehrämter einzugehen sein.

Neben dem subjektiven Studieninteresse der einzelnen Universitätsbesucher besteht auch ein Interesse von dritter Seite, das primär auf den Nutzen der gelehrten Bildung abzielt. Gemeint sind die Initiativen und Verbindungen, die vom städtischen Rat ausgehen und die teils auf bestimmte Personen, teils auf die universitäre Gesamtkorporation oder einzelne Fakultäten und hier besonders auf die Juristische Fakultät gerichtet sind. Beide Interessen ergänzen und überschneiden sich bis zu einem gewissen Grad. In einigen quellenmäßig gut belegten Fällen, wie zum Beispiel für Lübeck, lassen sich diese Doppelbeziehungen von Anfang an verfolgen. Schon 1226, als ihre Vertreter in Parma mit Friedrich II. über die Verbriefung der Reichsfreiheit verhandelten, hatten die Lübecker das Rechtsleben und die Stätten der Jurisprudenz in Italien kennengelernt. Knapp drei Jahrzehnte später 1250/54, hat der Rat die Verbindung wiederaufgenommen und versucht, einen *homo peritus in iure civili et canonico* aus den oberitalienischen Städten anzuwerben. Zunächst blieb dieser Vorstoß ohne Erfolg, aber 1270 konnte die Stadt dann einen Rechtsgelehrten in ihren Dienst nehmen<sup>59)</sup>. Die frühesten Studierenden, die aus Lübeck an die oberitalienischen Universitäten zogen, sind für die Jahre 1291/93 in Bologna nachweisbar<sup>60)</sup>. Daß dieses Interesse des Stadtrates nicht allein der Person des gelehrten

56) REINCKE, wie Anm. 2. Weitere Angaben in der universitätsgeschichtlichen Spezialliteratur. Hervorzuheben ist die für sozial- und personengeschichtliche Fragestellungen sehr ergiebige Arbeit von E. KLEINERDAM, wie Anm. 49.

57) H. Rubenow, 1448 Ratsherr, 1456/59 Rektor, 1456/57/59/60/62 als Examinator tätig; Ältere Universitäts-Matrikeln. 2. Universität Greifswald. Hg. E. FRIEDLÄNDER. 1. PublIPreußStaatsarch 52. 1893. S. 1, 8, 9, 15, 16, 19, 24. Weiter zur Person siehe S. 514.

58) J. vom Hirtze, 1484 Ratsherr, 1485 Dekan Jur. Fakultät, bis 1486 städtische *lectio ordinaria in iure canonico*; Matrikel Köln, wie Anm. 8, 1. Nr. 266, 20. Über die personellen Verbindungen zwischen Universität und Rat s. R. W. SCRIBNER, Why was there no Reformation in Cologne? In: BIHR 49 (1976), S. 225 ff.

59) UB der Stadt Lübeck. 1. 1843. Nr. 34; 2. 1858. Nr. 25; dazu S. 507.

60) KNOD, wie Anm. 21, Nr. 2172, 2174, 2175; dazu DELHAES, wie Anm. 9, S. 11 ff.

Beraters, sondern der Universität auch als Institution galt, läßt sich am deutlichsten an den neuen Universitätsgründungen zeigen, die auf städtisch-bürgerliche Initiative hin oder wenigstens mit Unterstützung von dieser Seite seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert im Norden des Reiches entstanden sind. Wenn bei den rein städtischen Gründungen Köln und Erfurt die Verhältnisse auch insofern andere waren, als hier bereits ältere Schultraditionen fortgesetzt werden konnten, zeichnen sich doch alle Neugründungen dadurch aus, daß hier große Juristische Fakultäten entstanden<sup>61)</sup>.

Bei den Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts treten die Interessen der Ratsgremien besonders deutlich zutage. Die Rostocker Gründung von 1419 geht nicht allein auf die Initiative der mecklenburgischen Herzöge zurück. Beteiligt waren auch die Städte Rostock, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, deren innen- und außenpolitische Verhältnisse in den vorangegangenen Jahren eine Reihe juristischer Probleme aufgeworfen hatten, die der Klärung bedurften<sup>62)</sup>. Die Rostocker Universitätsstatuten enthalten auch die Bestimmung, daß die Hochschule einen öffentlichen Notar haben müsse, der gleichzeitig der Stadt oder einzelnen Bürgern zur Verfügung stehen solle, um sie vor geistlichen Gerichten zu vertreten<sup>63)</sup>, eine Verpflichtung, die oft in gleicher Weise in den Verträgen mit städtischen Beamten enthalten ist. Noch eindeutiger und konsequenter ist dieser Punkt in Greifswald geregelt worden. Nachdem hier der Stadtrat – am deutlichsten zu fassen in der Person des Bürgermeisters Heinrich Rubenow – die herzogliche Universitätsgründung von 1456 in verschiedener Weise unterstützt hatte<sup>64)</sup>, wurde in einem zusätzlichen Vertrag mit der Hochschule festgelegt, daß die Juristische Fakultät der Stadt als Beratungsgremium zur Verfügung stehen sollte. Außerdem wurde ein Fakultätsmitglied zum Syndikus bestellt. Falls dieser aber in den Rat und dann noch zum Bürgermeister gewählt würde, müsse ein anderer Jurist als Syndikus gestellt werden<sup>65)</sup>. Fast gleichzeitig hat der langjährige Lüneburger Bürgermeister Johann Springintgud eine ähnliche Vereinbarung mit der Universität Rostock angestrebt. 1454 stiftete er eine Rente zugunsten der Hochschule mit der Auflage, ständig für Vorlesungen in den Institutionen und im Kaiserrecht zu sorgen und der Stadt Lüneburg mit Rat und Hilfe beizustehen<sup>66)</sup>. Wenig später, wohl als Reaktion auf die Auseinandersetzungen und Prozesse des Prälatenkrieges, haben die Lüneburger sich dann noch um eine eigene Universität bemüht und das mit einer bezeichnenden Variante. Das Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1471 gewährte nämlich keine Volluniversität,

61) H. COING, *Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland*. Beck'sche Schwarze Reihe. 48. 1967. S. 48f.

62) Dazu K. WRIEDT, *Stadtrat-Bürgertum-Universität am Beispiel norddeutscher Hansestädte*. In: *Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. AAG 3, 137. 1983. S. 499–523.

63) WESTPHALEN, wie Anm. 43, Sp. 1019f.

64) R. SCHMIDT, *Die Anfänge der Universität Greifswald*. In: *Festschrift zur 500-Jahrfeier der Universität Greifswald*. 1. 1956. S. 9–52.

65) *Geschichte der Universität Greifswald mit urkundlichen Beilagen*. Hg. J. G. L. KOSEGARTEN. 2. 1856. S. 30, Nr. 16 § 5.

66) STIEDA, wie Anm. 41, S. 296f., 320ff.



sondern nur die Errichtung einer Juristischen Fakultät zur Pflege der *leges imperiales que et iura civilia*. Das Stiftungsprivileg blieb allerdings unausgeführt ebenso wie das von Papst Sixtus IV., das 1479 in herkömmlicher Weise eine Universität mit allen vier Fakultäten gewährte<sup>67</sup>). Insgesamt eröffnet sich also ein breites Spektrum der Möglichkeiten, wie der Rat sich der juristischen Fachkompetenz der Universitäten bedienen konnte<sup>68</sup>). Am günstigsten waren die Voraussetzungen für die Universitätsstädte selbst. In Köln kamen nicht nur viele der städtischen Beamten und Rechtsberater aus der eigenen Universität, sondern der Rat unterhielt auch eine Reihe von besoldeten Professuren, deren Inhaber oft als »städtische Räte« verpflichtet wurden<sup>69</sup>). In Erfurt bildete sich, offenbar ohne daß hier feste Regelungen bestanden, im 15. Jahrhundert die Gewohnheit heraus, die Stelle des juristisch gebildeten Protonotars mit Doktoren aus der eigenen Universität zu besetzen<sup>70</sup>). Andererseits zeigt die schon erwähnte Stiftung des Lüneburger Bürgermeisters Johann Springintgud, daß auch Städte, die selbst keine Universität in ihren Mauern hatte, darum bemüht waren, zu einer der Juristischen Fakultäten in nähere Beziehung zu treten. Für den Lübecker Rat haben die Verbindungen zur Universität Erfurt im Vordergrund gestanden, so daß in den Jahren 1443 bis 1513 nacheinander drei Juristen als Syndici und ein Artistenmagister als Ratssekretär von dorthier in den städtischen Dienst übergewechselt sind<sup>71</sup>).

Mit dem Lübecker Beispiel ist bereits der Tätigkeitsbereich der städtischen Beamten angesprochen, der in verschiedener Hinsicht mit dem der Universität verzahnt ist. Bevor jedoch diese Verhältnisse im einzelnen behandelt werden, ist noch ein weiterer Aspekt in den Beziehungen zwischen Stadtrat und Universität hervorzuheben. Der Stadtrat reagiert nicht nur auf das Vordringen der universitären Bildung, indem er die Beamtenstellen zunehmend mit Graduierten besetzt, sondern er wird durch finanzielle Förderung des Studiums auch selbst aktiv. Diese Maßnahmen ergänzen die schon erwähnten Studienstiftungen von seiten einzelner

67) M. MEYHÖFER, Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten. In: AU 4 (1912), S. 301, 414f.

68) Auf die Gutachtertätigkeit der Universitäten und die Consilienliteratur wird hier nicht eingegangen. Die von COING, wie Anm. 5, S. 208ff. aus Norddeutschland angeführten Beispiele lassen sich allein aus dem gedruckten Material noch wesentlich vermehren.

69) H. KEUSSEN, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule von deren Gründung bis zum Ausgange des Mittelalters. In: WestdtZGKunst 9 (1890), S. 369ff.; Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Bearb. W. STEIN. 1. PublGesRheinGkde 10, 1. 1893. S. CXXXVff.

70) SCHMIDT, wie Anm. 50, S. 33ff.; KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. 61f. Anm. 11; S. 308, Nr. 16; S. 314f., Nr. 27. DERS., 2. ErfurtTheolStud 22. 1969. S. 318, Nr. 40b; S. 320, Nr. 40d; S. 325f. Nr. 47; S. 332f. Nr. 61.

71) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 95f., 133f.; F. WIEGAND, Arnoldus Sommernat de Bremis, Symon Baecht de Homborch und Joannes Osthusen de Erffordia – drei Erfurter Universitätsjuristen des 15. Jahrhunderts als Ratssyndiker von Lübeck. In: BeitrGUnivErfurt 7 (1960), S. 49–59; G. NEUMANN, wie Anm. 31, S. 16–60; DERS., Simon Batz, Lübecker Syndikus und Humanist. In: ZVLübG 58 (1978), S. 49–73; DERS., Erfahrungen und Erlebnisse Lübecker Syndici und Prokuratoren in Österreich zur Zeit Kaiser Friedrichs III. (1455–1470). In: ZVLübG 59 (1979), S. 29–62.

Bürger. Die von den Städten gewährten Studienstipendien waren teils vom Rat selbst ausgesetzt, teils gingen sie auf Vermächtnisse von dritter Seite zurück<sup>72)</sup>. Daß sie zur Studienförderung des Beamtennachwuchses benutzt worden sind, läßt sich bisher nur an einigen Fällen belegen. Detailliertere Untersuchungen über das städtische Stipendienwesen, die auch die personengeschichtlichen Daten der Beamten mit berücksichtigen, dürften aber noch nähere Aufschlüsse bringen. 1417 gewährte der Braunschweiger Rat einem einheimischen Handwerkerssohn, der schon früher unterstützt worden war, einen weiteren Zuschuß für das Studium des kanonischen Rechts in Bologna. Dafür verpflichtete sich der Student, der Stadt als juristischer Ratgeber zur Verfügung zu stehen<sup>73)</sup>. Während in diesem Fall die Zahlung des Stipendiums über die Kämmerei erfolgte, lernen wir aus Göttingen eine Finanzierung kennen, die mehr dem herkömmlichen Modus der Dotierung mit Amts- oder Pfründeneinkünften entsprach, und zwar wurde 1443 die städtische Schule befristet an einen Magister vermietet, der hierfür zwanzig Florenen zu zahlen hatte, die wiederum Heinrich Raven überwiesen wurden, damit er sein Studium in Erfurt vollenden könne. 1446 hat Raven dann, inzwischen zum *magister artium* promoviert, die Schule auch übernommen<sup>74)</sup>. Die Stadt Lübeck nutzte für die Ausbildung zukünftiger Beamter eine Stiftung, die der Kuriale Hermann Dweg in seinem Testament von 1430 begründet hatte. Und zwar waren in Herford ein vorbereitendes Kolleg und an der Universität Köln ein weiterführendes für das Studium der Theologie und der Rechte eingerichtet worden, wobei sechs Städte je zwei Studienplätze besetzen konnten. Unter den von der Stadt Lübeck benannten Stipendiaten lassen sich auch zwei spätere Ratssekretäre nachweisen, Liborius Meyer (1475/76) und Dietrich Brandes (1481–1500)<sup>75)</sup>. In anderen Städten konnte der Rat auf Stipendien zurückgreifen, die von Einheimischen, die selber die Universität besucht hatten, gestiftet worden waren. So hatten die Städte Northeim (1465), Einbeck (1491) und Osnabrück (1511) an der Erfurter Juristenschule, dem Collegium Beatae Mariae Virginis, je einen Kollegiaten zu benennen, der dort zehn Jahre lang studieren konnte. In zwei Fällen ist

72) Siehe Anm. 41. Über finanzielle Unterstützungen der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar für die Universität Rostock, den Lehrkörper oder einzelne Studierende s. O. KRABBE, Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. 1854. S. 414 ff.; STIEDA, wie Anm. 41, S. 285 ff.

73) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Hg. L. HÄNSELMANN. 1. Chr. dt. Städte 6. 1868. S. 254; KNOD, wie Anm. 21, Nr. 429. Weitere Fälle erwähnt bei O. FAHLBUSCH, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. UntersDt-StaatsRG 116. 1913. S. 161; dazu F. FRENSDORFF, Das Braunschweiger Stadtrecht bis zur Rezeption. In: ZRGermAbt 26 (1905), S. 237.

74) Göttinger Statuten, wie Anm. 24, S. 322, Nr. 3f.; KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. 370, Nr. 312. – ZAHND, wie Anm. 3, S. 28f. weist für Bern ähnliches nach.

75) Regesten und Auszüge zur Geschichte der Universität Köln 1388–1559. Hg. H. KEUSSEN. MittStad-archKöln 36/37. 1918. Nr. 471; dazu H. KEUSSEN, Die alte Universität Köln. VeröffKölnGV 10. 1934. S. 237 ff. – Zur Person: BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 71, 74f., 92, 94 ff.; DERS., Syndiker, wie Anm. 25, S. 132; DERS., Die Sekretäre des deutschen Kontors in Bergen. Det Hanseatiske Museums Skrifter 13. Bergen 1939. S. 38f.



dabei ausdrücklich festgelegt worden, daß der Stipendiat nach Abschluß des Studiums seiner Heimatstadt oder auch einzelnen ihrer Bürger mit Rat und Hilfe zur Verfügung stehen sollte. Wenn ferner die Fragen des Wohnortes und der Entlohnung angesprochen wurden, dann war auch ein förmliches Dienstverhältnis als städtischer Beamter nicht ausgeschlossen<sup>76)</sup>.

Ebenso wie die Stipendien an der Erfurter Juristenschule sind auch andere Studienfinanzierungen über die Reformationszeit hinaus erhalten geblieben. 1555 beriet der Wismarer Rat über die Verwendung der geistlichen Güter und beschloß, daß davon sechs bis sieben armen Bürgerkindern ein Studium ermöglicht werden solle, damit sie später als Pfarrer, Schulmeister, Syndikus, Stadtmedikus oder Schreiber tätig würden<sup>77)</sup>. In dieselbe Richtung weist auch der langjährige Rostocker Universitätsjurist und Syndikus Johann Oldendorp in seinen Ratschlägen zur städtischen Verwaltung, die er 1530 an die Stadt Hamburg richtete. Hier finden wir zugleich eine der frühesten Aussagen darüber, wie das Studium und damit auch die Institution der Universität aus der Sicht des Stadtrates beurteilt wurde, und zwar heißt es: *Denne universiteten und scholen synt gerade als grote wölde und holtinge, welckere tho vorrade geheget und yn acht genamen werden, umme de bwete unnd hüsere der stadt, wordes vann nöden, tho underholden, dat men ock also uth scholen, tho förderunge guder politie und menningerleye gemeynen ambachten, beqweme lüde erlangen mochte als predicanten, magistraten, redere, bysittere, syndicos, secretere, arsten und der ghelyke*<sup>78)</sup>. Die Universität also als Stätte der Vermittlung von Kenntnissen, die in der Stadt gebraucht werden, und als Stätte der Ausbildung, die vom Rat zu fördern ist.

Ohne auf die Verwaltungsgeschichte der Städte im einzelnen einzugehen, sei hier die allgemeine Entwicklung, soweit sie die personellen Verhältnisse der Verwaltungsämter betrifft, in den wichtigsten Punkten skizziert<sup>79)</sup>. Die Ausbildung der Kanzlei mit einem fest angestellt-

76) G. OERTEL, Das Collegium Beatae Mariae Virginis (Juristenschule) zu Erfurt. In: MittVGErfurt 22 (1901), S. 68 ff., 97 ff., besonders S. 103 f., 108. Andere Privatstiftungen sehen, mit verschiedenen Modalitäten, die Ernennung durch den Rat vor, z. B. Göttingen 1412: F. FRENSDORFF, Aus dem mittelalterlichen Göttingen. FestschrHansGVJahresversGöttingen. 1900. S. 39; Einbeck 1490/1500: H. L. HARLAND, Geschichte der Stadt Einbeck. 1. 1854, S. 111, 257; Berlin 1506: A. LASCH, Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. 1910. S. 145.

77) H. SCHNELL, Das Unterrichtswesen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. 1. MonPaed 38. 1907. S. 251.

78) Ebenda S. 113. Zur Person Oldendorps: K. KOPPMANN, Des Syndikus Dr. Johann Oldendorp Bestallung. In: BeitrGRostock 1 (1895), S. 47–50; REINCKE, wie Anm. 52, S. 14 ff., mit weiterführenden Literaturangaben.

79) Die Untersuchung beruht im wesentlichen auf folgenden Werken: Berlin: LASCH, wie Anm. 76. – Danzig: A. METHNER, Die Danziger Stadtschreiber bis 1650. In: DanzigFamiliengeschichtlBeitr 1 (1929), S. 27–39. – Erfurt: SCHMIDT, wie Anm. 50; SCHMITT, wie Anm. 50. – Göttingen: Göttinger Statuten, wie Anm. 24; F. WAGNER, Das Archiv und die Kanzlei der Stadt Göttingen. In: JbGVGöttingen 3 (1912), S. 16–49. – Goslar: S. H. STEINBERG, Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluß auf die Ratspolitik bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. BeitrGGoslar 6. 1933; CORDES, wie Anm. 29. – Hamburg: Tratzigers Chronica der Stadt Hamburg. Hg. J. M. LAPPENBERG. 1865. S. XI ff.; S. LIDE, Das Lautsystem der niederdeutschen Kanzleisprache Hamburgs im 14. Jahrhundert. Diss. phil. Uppsala 1922; M. EWALD, Der

ten, ständigen Schreiber ist seit dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts zu verfolgen<sup>80)</sup>. Einige dieser frühen Stadtschreiber tragen bereits den Magistertitel und verfügen zum Teil auch über Kenntnisse im römischen und kanonischen Recht, zum Beispiel aus Hamburg Magister Jordan von Boitzenburg (ca. 1236–1269)<sup>81)</sup>, aus Erfurt Heinrich von Kirchberg, *doctor decretorum* (1265–1282)<sup>82)</sup> oder aus Köln Magister Gottfried Hagen (1271–ca. 1288)<sup>83)</sup>. Abgesehen von solchen Einzelpersonen ist über die frühen Kanzleibeamten, die ausnahmslos Geistliche sind, wenig bekannt. Wieweit sie schon eine Universität besucht haben oder das Studium sogar als Voraussetzung für das Amt gefordert wird, läßt sich nicht genau feststellen<sup>84)</sup>. Deutlich wird jedoch, daß mit den Universitätsneugründungen im Reich und mit der steigenden Zahl der aus dem Bürgertum stammenden Studenten und Graduierten auch das Amt des Stadtschreibers oder Ratssekretärs eine höhere Bewertung erfährt, so daß seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hier der Magistergrad immer mehr üblich wird<sup>85)</sup>. Insgesamt zieht sich diese Entwicklung jedoch über mehrere Jahrzehnte hin, so daß in kleineren Städten, wie Hildesheim oder Göttingen, Stadtschreiber, die den Magistergrad besitzen, erst im 15. Jahrhundert vorkommen<sup>86)</sup>. Ähnliche Unterschiede sind beim personellen Ausbau der Kanzlei zu beobachten. So

hamburgische Senatssyndicus. UnivHamburg. AbhhSeminarÖffentlR 43. 1954. – Hildesheim: F. ARNECKE, Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und Sekretariats. 1217–1443. Diss. phil. Marburg 1913. – Köln: Akten, wie Anm. 69. – Lübeck: BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25; DERS., Syndiker, wie Anm. 25; A. C. HØJBERG CHRISTENSEN, Studier over Lybaeks Kancellisprog fra c. 1300–1470. Kopenhagen 1918; W. HEINSOHN, Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahrhunderts. VeröffGLübeck 12. 1933. – Lüneburg: Lüneburgs ältestes Stadtbuch. Hg. W. REINECKE. QDarstGNdSachs 8. 1903. S. XIV ff.; H. TESKE, Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg. 1927; J. W. UHDE, Die Lüneburger Stadtschreiber von den Anfängen bis zum Jahre 1378. Diss. phil. Hamburg 1977. – Mühlhausen: E. KLEEBERG, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. vom 14.–16. Jahrhundert. In: AU 2 (1909), S. 407–490. – Rostock: E.-V. DAHL, Das Eindringen des Neuhochdeutschen in die Rostocker Ratskanzlei. AAB VeröffInstdtSpracheLit 22. 1960.

80) W. STEIN, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter. In: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. G. von Mevissen zum 80. Geb. 1895. S. 33 ff.; E. PITZ, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln-Nürnberg-Lübeck. MittStadtarchKöln 45. 1959. S. 68, 123, 311 f.

81) E. VON LEHE, Jordan von Boitzenburg und Johann Schinkel, zwei hamburgische Ratsnotare des 13. Jahrhunderts. In: ZVHambG 41 (1951), S. 62 ff.; H. REINCKE, Das hamburgische Ordeelbook von 1270 und sein Verfasser. In: ZRGermAbt 72 (1955), S. 83–110.

82) SCHMIDT, wie Anm. 50, S. 21 ff.; SCHMITT, wie Anm. 50, S. 232 ff.

83) Akten Köln, wie Anm. 69, S. CXVIII; H. KELLETER, Gottfried Hagen und sein Buch von der Stadt Köln. In: WestdtZGKunst 13 (1894), S. 150–218. Über die neuere Forschung zur möglichen Identität mit dem gleichnamigen Reimchronisten s. H. STEHKÄMPER, Gottfried Hagen. In: NDB 7. 1966. S. 478.

84) Am ehesten noch in Köln bei den in der Kanzlei tätigen Schreibern, s. Akten Köln, wie Anm. 69, S. CXVIII ff. Für Lübeck s. BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 121 ff.

85) Erfurt 1310: SCHMITT, wie Anm. 50, S. 235 ff. – Goslar ca. 1330, 1385: STEINBERG, wie Anm. 79, S. 32, 46 f. – Lüneburg 1343: UHDE, wie Anm. 79, S. 146, 159. – Hamburg 1346: LIDE, wie Anm. 79, S. 2, 4, 14.

86) Hildesheim 1402: ARNECKE, wie Anm. 79, S. 53 f., 163 f. – Göttingen 1429: Göttinger Statuten, wie Anm. 24, S. XXXIV.



sind in Lübeck seit 1362 fast ständig drei, teilweise sogar vier hauptamtliche Sekretäre und Artistenmagister gleichzeitig tätig<sup>87)</sup>, während in anderen Städten die Sekretärsstellen erst allmählich vermehrt werden<sup>88)</sup>. Soweit über die in der Kanzlei beschäftigten Substituten und die in anderen Zweigen der Ratsverwaltung tätigen Schreiber Aussagen überhaupt möglich sind, scheint hier die Graduierung mehr eine Ausnahme gewesen zu sein.

Neben dem Amt des Stadtschreibers oder Ratssekretärs ist es vor allem das Amt des Syndikus, das auch für Höhergraduierte, speziell für Juristen den Eintritt in die städtische Verwaltung eröffnet hat. Die Ausbildung dieses Amtes und seine Lösung von der Kanzlei vollzieht sich in den einzelnen Städten sehr unterschiedlich. Der Lübecker Rat hatte, wie erwähnt, schon 1270 neben seinem Stadtschreiber einen weiteren Beamten eingestellt, und zwar den Magister Heinrich von Wittenborn, der außer für bestimmte Tätigkeiten in der Kanzlei *ad consulendum in causis spiritualibus* verpflichtet wurde<sup>89)</sup>. Heinrich selbst bezeichnet sich in einem Gutachten von 1300 als *iurista civium Lubicensium* und stützt sich hier auf die Digesten, den Codex und den Liber Extra, so daß er vielleicht sogar ein volles Rechtsstudium absolviert hat<sup>90)</sup>. Spätestens seit den 1320er Jahren hat die Stadt Lübeck dann das Amt des Syndikus ständig besetzt, und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird hier der juristische Doktorgrad als Voraussetzung üblich. Eine andere Entwicklung lernen wir aus Erfurt kennen. Hier ist es das Amt des Protonotars, bei dem seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert die Tätigkeit innerhalb der Kanzlei hinter der als diplomatischer Vertreter und juristischer Berater der Stadt zunehmend zurücktritt. So fungieren die weiterhin als Protonotare bezeichneten Beamten des 15. Jahrhunderts nur noch als Syndici, unter ihnen 1437 erstmals ein Lizentiat des kanonischen Rechts<sup>91)</sup>.

87) BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 46, 71, 84, 101; DERS., Syndiker, wie Anm. 25, S. 122 ff.; HEINSOHN, wie Anm. 79, S. 66.

88) Braunschweig: Im »Ordinariuss« der Stadt von 1408 werden außer dem Syndikus drei Schreiber aus Altstadt, Neustadt und Hagen sowie ein reitender Schreiber erwähnt; UB der Stadt Braunschweig. 1. 1872. S. 167 f., Nr. 77–79. – Erfurt: SCHMIDT, wie Anm. 50, S. 32; SCHMITT, wie Anm. 50, S. 307 f. – Göttingen: Göttinger Statuten, wie Anm. 24, S. XXXII; WAGNER, wie Anm. 79, S. 30. – Goslar: STEINBERG, wie Anm. 79, S. 45, 50, 58; CORDES, wie Anm. 29, S. 15, 18 f. – Hamburg (3 Schreiber): LIDE, wie Anm. 79, S. 6 f., 15 f. – Hildesheim: ARNECKE, wie Anm. 79, S. 67, 141. – Lüneburg: TESKE, wie Anm. 79, S. 15 ff., 57 f. – Mühlhausen: KLEEGERG, wie Anm. 79, S. 447 f. – Rostock, Wismar: DAHL, wie Anm. 79, S. 31 f. – Stralsund: Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund. Hg. O. FRANCKE. HansGQ 1. 1875. S. XI f.

89) Siehe S. 501. Der Anlaß für Wittenborns Einstellung ist möglicherweise ein Beschluß der wendischen Hansestädte, die 1265 *de uno legista* beraten hatten; Die Recesses und andere Akten der Hansetage von 1256–1430. 1. Abt., 1. 1870. Nr. 9 § 12. Die im Oberstadtbuch eingetragenen Anstellungsverträge für Wittenborn und für den Stadtschreiber Johann von Samekow (1277) lassen in der Beschreibung der Amtspflichten und in der Festsetzung des Gehalts deutlich erkennen, daß es sich hier um verschiedene Ämter handelt, s. W. BREHMER, Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das älteste Oberstadtbuch (1227–1283). In: ZVLüBG 4 (1884), S. 240 ff. – BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 120 führt Wittenborn unter den Stadtschreibern auf.

90) Cod. dipl. Warm., wie Anm. 35, Nr. 118. Die Lesart *imperiali auctoritate ubilibet iudex ordinarius* (S. 208 f.) dürfte zu korrigieren sein in: *imp. auct. [p]ubli[cus] [not]arius*.

91) SCHMIDT, wie Anm. 50, S. 32 ff.; SCHMITT, wie Anm. 50, S. 300 ff.; dazu S. 514. Eine ähnliche Entwicklung ist in Mühlhausen/Thür. und in Goslar zu beobachten; KLEEGERG, wie Anm. 79, S. 421 f.,

Die Herauslösung des Amtes aus der Kanzlei läßt sich zur selben Zeit auch in anderen Städten beobachten. So hat um 1430 der Hildesheimer Barthold Stein den für einen Stadtschreiber seltenen Grad eines *baccalarius in decretis*, und kurz darauf erfolgt auch die Trennung der Ämter<sup>92)</sup>. Ähnlich ist in Göttingen der *licentiatus in decretis* Dietrich Winkel um 1440 vom anfänglichen Dienst als Kanzleinotar zum Syndikus aufgestiegen<sup>93)</sup>.

Wenn unter den späteren Ratssekretären einzelne Bakkalare oder Lizentiaten der Rechte vertreten sind<sup>94)</sup>, so ist das ohne Auswirkung auf die Ämterstruktur geblieben, denn in der Zuordnung von Amt und Graduierung hat sich bald ein festes System herausgebildet, wie ein aus Lübeck überlieferter Fall verdeutlichen kann. 1475 wird *mester* Liborius Meyer als Stadtschreiber angestellt, gleichzeitig aber dem dienstälteren und als Protonotar amtierenden *mester* Johann Wunstorff in der Sitzordnung vorgezogen, und zwar *ume werdicheyt willen syner lere*<sup>95)</sup>. Meyer war nämlich schon Bakkalar beider Rechte, was sich aber nur in der Rangfolge auswirken konnte und für die Anstellung als Ratssekretär ohne Belang blieb, da hierfür der Grad des Artistenmagisters gefordert wurde. Auf der anderen Seite ist der Doktorgrad, gewöhnlich der *doctor legum* oder *uris utriusque*, zur speziellen Qualifikation für den juristischen Fachbeamten geworden, so daß für den Syndikus die Bezeichnung »Doktor« geradezu als Synonym gebräuchlich wurde. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts lassen sich dann auch in weiteren Städten Syndici oder rechtsgelehrte Protonotare nachweisen<sup>96)</sup>. Der Ausbau des Syndikats mit einer Vermehrung der Stellen fällt erst in die Mitte des 16. Jahrhunderts<sup>97)</sup>.

Gehen wir vom Idealtyp einer Stadt um 1500 aus, dann ist im Bereich der Verwaltung mit folgenden Ämtern zu rechnen, die mit graduierten Universitätsabsolventen zu besetzen waren: Für die Juristen besteht eine Stelle als Syndikus oder Protonotar, die in der Regel den Doktorgrad erfordert, während für Bakkalare und Lizentiaten gelegentlich auch eine Stelle als

448 ff.; CORDES, wie Anm. 29, S. 15 f., 48. – Aus demselben Zusammenhang erklärt sich die Bestimmung in Antwerpen 1439, daß der Stadtschreiber drei Jahre lang die Rechte in Angers oder Orléans studiert haben müsse; erwähnt bei STEIN, wie Anm. 80, S. 64.

92) ARNECKE, wie Anm. 79, S. 69, 75, 173 ff.

93) Göttinger Statuten, wie Anm. 24, S. XXXIV, XXXVIII f., 327, 338 f.

94) Lübeck: BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 55 ff., Nr. 13, 15, 22; DERS., Syndiker, wie Anm. 25, S. 134 f. – In den »Annalen« zur Goslarer Ratsverwaltung werden zu 1509/10 ein Doktor und ein Lizentiat aufgeführt und zusammen mit anderen Personen als »Schreiber« bezeichnet; K. FRÖLICH, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter. In: BeitrGGoslar 1 (1921), S. 55, 61.

95) BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 92; Matrikel Köln, wie Anm. 8, 1. Nr. 301, 90. Bei der Einstellung des Lizentiaten Bernt Heinemann (1510) wird die Anciennität dagegen gewahrt, s. BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 134 f.

96) Berlin: LASCH, wie Anm. 76, S. 103, 136. – Braunschweig: MERKEL, wie Anm. 44, S. 24 f., 30 ff.; FRENSDORFF, wie Anm. 73, S. 237 ff. – Hamburg: EWALD, wie Anm. 79, S. 2 ff., 74 f. – Lüneburg: REINECKE, wie Anm. 26, S. 284, 347; E. THURICH. Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter. 1960. S. 62. – Rostock, Wismar: DAHL, wie Anm. 79, S. 30 f., 33 ff.; F. TECHEN, Geschichte der Seestadt Wismar. 1929. S. 57.

97) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 92; HEINSOHN, wie Anm. 79, S. 68 ff.; EWALD, wie Anm. 79, S. 3; W. SPIEß, Braunschweig im Nachmittelalter. 2. 1966. S. 535.



Ratssekretär in Frage kommt. Über die Mediziner in den hier behandelten Städten sind keine vollständigen Angaben möglich. Nur in einigen Städten ist seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert mit einem Arzt zu rechnen, der den medizinischen Doktorgrad besitzt<sup>98</sup>. Bei den als »Meister« bezeichneten Ärzten oder Wundärzten ist allenfalls der Magistergrad anzunehmen<sup>99</sup>. Am zahlreichsten vertreten sind die Artisten. Für die als Stadtschreiber oder Ratssekretäre tätigen Magister stehen eine bis drei Stellen zur Verfügung. Ebenfalls unterschiedlich ist die Anzahl der städtischen Schulen und damit die der *rectores scholarum*. Als städtische Beamte können sie nur insoweit gelten, als dem Rat das Besetzungsrecht an den Schulen zusteht. Hier ist mit durchschnittlich einer bis zwei Stellen zu rechnen<sup>100</sup>. Schulmeister, die den Magistergrad besitzen, sind schon seit dem beginnenden 14. Jahrhundert nachzuweisen, doch dürfte diese Qualifikation erst im Laufe des 15. Jahrhunderts allgemein üblich geworden sein<sup>101</sup>. Soweit in der Kanzlei und in den Schulen auch ein untergeordnetes Personal tätig war, können noch einige Artistenbakkalare hinzukommen.

Aufs Ganze gesehen hat das Bürgertum im Rahmen des städtischen Ämterwesens und der Ratsverwaltung nur wenige Stellen für seine universitätsgebildeten Angehörigen geschaffen<sup>102</sup>. Jedoch bilden die städtischen Verwaltungsamter mehr institutionell als personell einen geschlossenen Bereich, so daß der Übergang der Beamten in andere Ämter nicht ungewöhnlich ist. In diesen Fällen wird das städtische Dienstamt nur als Zwischentätigkeit wahrgenommen. Der Grund dafür ist einmal, daß die Ämter oft nur befristet übertragen wurden. Zum anderen sind die materielle Sicherung und das mit dem Amt verbundene soziale Ansehen als wenig attraktiv empfunden worden im Vergleich zu anderen möglichen Positionen. Auf das hiermit angeschnittene Problem ist schon Heinrich Kramm in seinen Arbeiten über die Bildungsschichten der mitteldeutschen Städte des 16. Jahrhunderts eingegangen. Die von ihm herausgestellten

98) F. FLEMMING, Die geschichtliche Entwicklung der hygienischen Verhältnisse und des Medizinalwesens in Hamburg von der Stadtgründung bis zur letzten Pestepidemie 1713/15. Diss. med. (Masch.). Hamburg 1952, S. 37f., 74; Göttinger Statuten, wie Anm. 24, S. 221, Nr. 18f.; UB Stadt Lübeck. 10. Nr. 165. – Über Doktoren als fürstliche Leibärzte s. KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. 326ff., Nr. 2, 15, 16, 20; H. G. SEEGER, Thomas Hirschhorn, ein Magdeburger Gelehrter des 15. Jahrhunderts. In: HJb 100 (1980), S. 217–239. – Ein frühes Beispiel für die Förderung des Medizinstudiums ist die Stiftung des aus Göttingen stammenden Gerold von Adelebsen, 1412; s. Anm. 76; dazu KLEINEIDAM, S. 39.

99) FLEMMING, wie Anm. 98, S. 74; Göttinger Statuten, wie Anm. 24, S. 216ff. – Soweit in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Ratsapotheker angestellt wurden, scheinen sie ohne Graduierung gewesen zu sein: FLEMMING, S. 78; W. REINECKE, Das Stadtarchiv zu Lüneburg. In: JberrMuseumsVFürstentumLüneb 1896/98 (1898), S. 78; U. HÖLSCHER, Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert. In: ZHarzV 42 (1909), S. 122, 134f.; UB Stadt Lübeck. 10. Nr. 95, 575.

100) WRIEDT, wie Anm. 6.

101) J. REETZ, Zwei bemerkenswerte Lübecker Geistliche des 14. Jahrhunderts. Hinricus de Culmine und Goswinus Grope. In: ZVLübG 56 (1976), S. 107–109; A. RÖPCKE, Das Eutiner Kollegiatstift im Mittelalter 1309–1535. QForschGSchleswHolst 71. 1977. S. 148; Göttinger Statuten, wie Anm. 24, S. 322ff.; LEHMANN, wie Anm. 49.

102) Dasselbe stellt ZAHND, wie Anm. 3, S. 49f. für Bern fest.

»typischen Linien des Berufswechsels und des sozialen Aufstiegs«, auch als »Berufsstaffeln« bezeichnet<sup>103</sup>), lassen sich mit bestimmten Einschränkungen auch auf die hier behandelten Städte des 14. und 15. Jahrhunderts übertragen. Der Wechsel in ein kirchliches Amt ist schon erwähnt worden, ebenso die Rückkehr zur Universität, um das Studium abzuschließen oder auch in einer der höheren Fakultäten fortzusetzen<sup>104</sup>). Sobald jedoch mit dem Syndikat oder dem spezialisierten Protonotariat ein Amt geschaffen war, das in der Regel den höchsten juristischen Grad erforderte, eröffnete sich eine Vielzahl gleichwertiger Positionen, und sind auch andere Formen des Wechsels üblich geworden. So wird Arnold Sommernat als Lizentiat beider Rechte 1443 Syndikus in Lübeck, kehrt 1457 wieder an die Universität Erfurt zurück, an der er in der Zwischenzeit die Doktorpromotion abgeschlossen hat, und wechselt 1459 noch einmal als Syndikus, diesmal nach Hamburg über<sup>105</sup>). Auch die bekannten Gelehrten des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts, die aus Hamburg gebürtigen Albert Krantz<sup>106</sup>) und Johann Oldendorp<sup>107</sup>), haben mehrmals das universitäre Lehramt mit dem städtischen Syndikat vertauscht. Die Städte haben so, auch ohne feste Dienstanstellung, immer auf einen Kreis ehemaliger Beamter zurückgreifen und einzelne von ihnen bei Bedarf verpflichten können. So hat Arnold Sommernat auch nach seiner Rückkehr an die Universität den Lübecker Rat am kaiserlichen Hof vertreten<sup>108</sup>), und Albert Krantz ist als *lector primarius* und späterer Dekan des Hamburger Domkapiels noch mehrfach für die Hansestädte tätig gewesen.

Bevor wir uns der weiterführenden Frage nach der geographischen und sozialen Herkunft der städtischen Beamten zuwenden, sei noch kurz eine andere Personengruppe erwähnt, die in der bisherigen stadthistorischen Forschung weniger berücksichtigt worden ist. Gemeint sind die im Auftrag der Städte an auswärtigen Gerichten tätigen Prozeßvertreter. Für Lübeck, Hamburg und Stralsund sind aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts reichhaltige Akten über Kurienprozesse überliefert<sup>109</sup>). Aus ihnen geht hervor, daß mehrere der für die norddeutschen

103) KRAMM, Studien, wie Anm. 3, 1. S. 317f.; DERS., Besitzschichten, wie Anm. 3, S. 459ff.; vgl. R. A. MÜLLER, Universität und Adel. Eine soziostrukturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472–1648. Ludovico Maximiliana. Forschungen. 7. 1974. S. 37f.

104) Siehe S. 493f., 498.

105) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 95; KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. 315; weitere Literatur s. Anm. 71.

106) F. RÖDER, Albert Krantz als Syndikus von Lübeck und Hamburg. Diss. phil. Marburg 1910; H. STOOB, Albert Krantz (1448–1517). Ein Gelehrter, Geistlicher und hansischer Syndikus zwischen den Zeiten. In: HGBll 100 (1982), S. 87–109, mit weiterführenden Literaturangaben.

107) Siehe Anm. 78.

108) NEUMANN, Osthusen, wie Anm. 31, S. 19; DERS., Erfahrungen, wie Anm. 71, S. 32ff.

109) J. REETZ, Bistum und Stadt Lübeck um 1300. Die Streitigkeiten und Prozesse unter Bischof Burkhard von Serkem, Bischof 1276–1317. 1955; Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Bearb. R. SALOMON, J. REETZ. 1–3. VeröffStaatsarchHamburg. 9, 1–3. 1968–80; TH. SCHRADER, Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338 bis 1355. 1907; K. WRIEDT, Die kanonischen Prozesse um die Ansprüche Mecklenburgs und Pommerns auf das Rügische Erbe 1326–1348. VeröffHistKommPommern 5, 4. 1963.



Städte tätigen *procuratores et syndici* bereits den Magistergrad besitzen und daß sie zum Teil auch dem Bürgertum dieser Städte entstammen. Aus Lübeck sind hier zu nennen der Magister Wilhelm von Bardowick, der 1310/16 seine Heimatstadt vertritt<sup>110)</sup>, und der Magister Johann Hertze, der zunächst in *Romana curia procurator* gewesen ist, bevor er 1436 als Protonotar in Lübeck angestellt wurde<sup>111)</sup>. Ein weiterer Bereich ist die Vertretung der Städte am königlichen Hofgericht und am späteren Reichskammergericht. Soweit diese Aufgaben nicht von den städtischen Beamten selbst übernommen wurden, sind hier besondere Prokuratoren und Advokaten verpflichtet worden<sup>112)</sup>. Zu nennen ist Johann Bersenbrügge, der wahrscheinlich aus dem gleichnamigen, nördlich von Osnabrück gelegenen Dorf stammt. Er wurde 1464 vom Lübecker Rat zum Vertreter am königlichen Hofgericht und vor den westfälischen Freistühlen bestellt, bevor er dann 1478 als Ratssekretär nach Lübeck überwechselte. Während Bersenbrügge jedoch höchstens den artistischen Magistergrad besaß<sup>113)</sup>, lernen wir mit Günter Millwitz einen der Vertreter kennen, die dann für das 16. Jahrhundert typisch sind. Millwitz stammte aus einer Erfurter Ratsfamilie, war in Padua zum *doctor legum* promoviert worden, lehrte dann an der Universität seiner Heimatstadt und vertrat seit 1472 den Lübecker Rat in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten<sup>114)</sup>. Hingewiesen sei auch noch kurz auf die öffentlichen Notare, die hier jedoch nicht näher behandelt werden können. Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind mehrere Notare bekannt, die den Magistergrad besitzen und die in der Lübecker Kanzlei als Ratssekretäre tätig sind<sup>115)</sup>.

Die Herkunft der städtischen Beamten aus dem Bürgertum, teils direkt aus der Stadt ihrer Diensttätigkeit, teils aus benachbarten Städten der selben Region, läßt sich in zahlreichen Fällen nachweisen oder ist zu vermuten. Zum Teil sind relativ feste Einzugsbereiche zu erkennen, so daß die Universitätsbesucher schon eine gewisse Vorstellung von den Berufsmöglichkeiten ihrer Region gehabt haben dürften. Das ist um so wahrscheinlicher, als nicht nur persönliche

110) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 92f.

111) UB der Stadt Lübeck. 7. 1885. Nr. 669; dazu BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 59ff.

112) K. KOPPMANN, Hamburgs Prokuratoren am Reichshofgericht. In: MittVHambG 4 (1882), S. 109ff.; KLEEBERG, wie Anm. 79, S. 467; TESKE, wie Anm. 79, S. 97, 118; HEINSOHN, wie Anm. 79, S. 57ff.; NEUMANN, wie Anm. 31, S. 31, 44f.; DERS., Simon Batz, wie Anm. 71, S. 64; DERS., Erfahrungen, wie Anm. 71, passim.

113) In beiden Anstellungsverträgen wird Bersenbrügge ohne Magistertitel genannt; BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 71ff.; anders dagegen als Verstorbener, ebenda, S. 84, 99.

114) Zur Person: J. SCHOLLE, Das Erfurter Patriziergeschlecht von Milwitz. 1931. S. 20f., 48f.; KLEINEIDAM, wie Anm. 49, 2. S. 321.

115) O. AHLERS, Zur Geschichte des Notariats in Lübeck. In: Städtewesen und Bürgertum. Gedächtnisschrift F. Rörig. Hg. A. VON BRANDT, W. KOPPE, 1955. S. 341–347; BOLLAND, wie Anm. 48, S. 8f. – Die neueren Arbeiten über das Notariat betreffen vor allem den süddeutschen Raum, z. B. F. ELSNER, Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats. VeröffArbeitsgemForschNordrhein-WestfGeisteswiss 100. 1962; K. S. BADER, Klerikernotare des Spätmittelalters nördlich der Alpen. In: Speculum iuris et ecclesiarum. Festschr. W. M. Plöchl. 1967. S. 1–15; SCHULER, wie Anm. 48, besonders S. 108ff.

Beziehungen und Empfehlungen im Einzelfall<sup>116)</sup>, sondern auch bestimmte Formen der Berufsvererbung zu beobachten sind. Damit zeigen sich Ansätze einer Entwicklung, die dann im 16. Jahrhundert zur Ausbildung von »Gelehrtenfamilien« führt<sup>117)</sup>. Aus dem hier behandelten Zeitraum können folgende Beispiele angeführt werden:

Vater – Sohn: Ludolf/Johann Samekow, Stadtschreiber Lübeck, 1268<sup>118)</sup> – Alard/Bertold, Stadtschreiber Stralsund, 1324/27<sup>119)</sup> – Peter/Konstantin de Virtute, Protonotare Köln, 1361/84 – Johann/Edmund von Eilsich, Schöffenschreiber/Sekretär Köln 1406/41 – Jakob Kraen d. Ä./d. J., Sekretäre Köln, 1443/71<sup>120)</sup>.

Onkel – Nefte: Johann Dannenberg/Gerhard Rademin, Stadtschreiber Lübeck, 1338/53 – Johann/Henning Osthusen, Syndikus/Sekretär Lübeck, 1465/96 – Albert Krantz/Johann Oldendorp, Syndici Lübeck, 1486/1534<sup>121)</sup>.

Brüder: Volbrecht/Gerhard, Stadtschreiber Rostock, 1325/29<sup>122)</sup> – Nikolaus/Heinrich Swerk, Stadtschreiber Wismar/Lübeck, 1338/46<sup>123)</sup> – Hermann/Johann Steinberg, Protonotare Erfurt, 1462/85<sup>124)</sup> – Johann/Heinrich Wunstorf, Protonotare Lübeck/Braunschweig, 1455/72<sup>125)</sup>. Dieser letzte Fall ist auch insofern aufschlußreich, als Johann Wunstorf in seinem Testament von 1471 erwähnt, daß er seinen Bruder Heinrich und später auch einen Neffen während ihres Studiums in Rostock unterstützt habe<sup>126)</sup>.

Der Ausbau der städtischen Verwaltung, die gesteigerten Qualifikationsanforderungen an die Beamten und damit verbunden die Ausbildung einer Ämterhierarchie, dieser Vorgang wirft die Frage auf, wieweit auch Angehörige der im Rat vertretenen Familien am Universitätsstudium teilgenommen und selbst versucht haben, die Dienstämter zu besetzen. Schon unter den frühesten Beamten, bei denen ein Studium nachweisbar ist, finden wir Angehörige aus Ratsfamilien. Jordan von Boitzenburg<sup>127)</sup>, bis 1269 als Stadtschreiber in Hamburg belegt, ist in der Kanzlei sowie als juristischer Ratgeber und Diplomat tätig gewesen. Vor allem hat er das in lateinischer Sprache vorliegende Stadtrecht verdeutscht und unter Heranziehung römischrechtlicher Quellen bearbeitet. Daß Jordan studiert hat, vielleicht sogar in Bologna, läßt sich zwar nicht belegen, er wird aber als Magister bezeichnet. Offenbar stammt Jordan aus einer Familie

116) Über Beziehungen zwischen Magdeburg und Zerbst s. UB der Stadt Magdeburg. 2. GQProvSachs 27. 1894. Nr. 589; 3. ebenda 28. 1896. Nr. 149, 921.

117) KRAMM, Studien, wie Anm. 3, 1. S. 434f.; weitere Literatur s. Anm. 10.

118) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 120.

119) Verfestungsbuch, wie Anm. 88, S. X.

120) Akten Köln, wie Anm. 69, S. CXXIff., Nr. 15/30, 39/58; 62/69.

121) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 95ff., 122ff., 133f.

122) Mecklenburgisches UB 5. 1869. S. VII.

123) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 123.

124) SCHMIDT, wie Anm. 50, S. 37, 39.

125) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 131.

126) BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 90f. Bereits 1340 ist ein Otto von Wunstorf und 1343/55 ein Johann Everhardi von Wunstorf in Hamburg als Kanzleibeamter tätig; LIDE, wie Anm. 79, S. 4ff.

127) Siehe Anm. 81.



ursprünglich ritterlicher Herkunft, die inzwischen in Hamburg sesshaft geworden und im Rat vertreten war. Aus Lübeck ist Wilhelm von Bardowick schon genannt worden<sup>128)</sup>. Er stammt ebenfalls aus einer Ratsfamilie, ist 1299 in Bologna als Student und 1302 als Magister belegt. Seit 1316 steht er im Dienst seiner Heimatstadt, wo er als Prozeßvertreter und vielleicht auch als fest angestellter juristischer Berater fungiert. Ergänzend sei noch auf Heinrich von Kirchberg<sup>129)</sup> hingewiesen, der jedoch einem Adelsgeschlecht entstammt. In Italien zum *doctor decretorum* promoviert, ist er seit 1265 Stadtschreiber in Erfurt, wo er in der Kanzlei und als Rechtsberater tätig ist. Gemeinsames Kennzeichen dieser Amtsträger sind weniger die Schreibertätigkeiten innerhalb der Kanzlei als die juristischen Fachkenntnisse und deren Anwendung. So handelt es sich hier um ein gehobenes Amt oder, wie es in einem gleichzeitigen Dienstvertrag formuliert wird, um *servicia possibilia et honesta*<sup>130)</sup>, ein Amt also, das auch von Angehörigen der Ratsfamilien anzustreben war und sich mit ihrem Prestige vereinbaren ließ. Dabei hat sich mit ausgewirkt, daß die Juristen als Berufsstand bereits eine soziale Geltung erlangt hatten, die mit dem Anspruch der Adelsgleichheit verbunden war<sup>131)</sup>.

Im Unterschied zum Amt des juristisch gebildeten Stadtschreibers vor allem des 13. Jahrhunderts scheinen die Dienstämter der Folgezeit an Attraktivität verloren zu haben. Soweit bei dem derzeit unzureichenden Forschungsstand schon weitergehende Schlüsse gezogen werden können, sind in der Zeit vom beginnenden 14. bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts Angehörige von Ratsfamilien unter den graduierten Stadtbeamten kaum vertreten<sup>132)</sup>. Wenn sich das Bild im ausgehenden 15. Jahrhundert allmählich verändert, dann wird das einmal auf eine steigende Studienfrequenz bei den Ratsfamilien zurückzuführen sein, ferner darauf, daß

128) Siehe Anm. 110. Zur Familie s. DELHAES, wie Anm. 9, S. 13ff.; O. AHLERS, Bardewik, Lübsche Ratsfamilie. In: NDB 1. 1953. S. 585.

129) Siehe Anm. 82.

130) Dienstvertrag für Heinrich Wittenborn, s. Anm. 89.

131) FRIED, wie Anm. 5, S. 113ff., 168f.; HORN, wie Anm. 13, S. 131f. Für die spätere Zeit: MÜLLER, wie Anm. 103, S. 44ff.; KRAMM, Studien, wie Anm. 3, 1. S. 562f.; H. THIEME, Le rôle des doctores legum dans la société à la Renaissance. Université Libre de Bruxelles. Travaux de l'Institut pour l'étude de la Renaissance et de l'Humanisme. 3. Brüssel 1967. S. 161–170.

132) Hans van Hollege, aus Braunschweig, stud. Prag, 1397 Stadtschreiber der Altstadt Braunschweig; Chroniken Braunschweig, wie Anm. 73, S. 251 Anm. 1; H. MEIER, Braunschweiger Bürgersöhne auf deutschen Universitäten vor Errichtung der Julius-Universität zu Helmstedt. In: JbGVBraunschw 7 (1908), S. 114. – Olrik Ehlers, aus Braunschweig, Magister, 1486 Ratssekretär Braunschweig; S. REIDEMEISTER, Genealogien Braunschweiger Patrizier- und Ratsgeschlechter aus der Zeit der Selbständigkeit der Stadt (vor 1671). BraunschweigWerkstücke 12. 1948, S. 52; KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. 382, Nr. 767. – Hartwig Brekwolt, aus Lübeck, Magister, 1493 Protonotar Lübeck; BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 133. – Matthäus Dankward, aus Greifswald, Magister, 1500 Ratssekretär Greifswald; Matrikel Greifswald, wie Anm. 57, S. 62b, 130; TH. PYL, Pommersche Genealogien. 5. Die Genealogien der Greifswalder Rathsmitglieder von 1382–1647. 1896. S. 292. – Johann Koller, aus Stadthagen, Magister, 1501 Ratssekretär, 1510 Protonotar Lüneburg; REINECKE, wie Anm. 26, 2. S. 147; TESKE, wie Anm. 79, S. 47. – Bartram von Rentelen, aus Lübeck, Magister, 1521 Ratssekretär Lübeck; BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 136. – Zu teilweise anderen Ergebnissen kommen H. ERMISCH, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters. In: NASG 10 (1889), S. 92; BURGER, wie Anm. 48. S. 44ff.

das Studium häufiger als bisher bis zu einer der höheren Graduierungen durchgeführt worden ist. Hinzu kommt, daß in vielen Städten erst jetzt der Ausbau eines festen und hierarchisch gegliederten Ämter-systems zum Abschluß kommt und dabei auch das Amt des Syndikus geschaffen wird. Das Syndikat ist es offensichtlich, das mehr noch als das Amt des Ratssekretärs für Angehörige der Ratsfamilien den Eintritt in die städtischen Dienstämter eröffnet hat. Wie schon dem frühen rechtsgelehrten Stadtschreiber kommt auch dem Syndikus und juristischen Doktor eine besondere soziale Wertschätzung zu. Sie äußert sich unter anderem darin, daß die Syndici oft der Rangfolge nach gleich hinter den Bürgermeistern stehen, noch vor den übrigen Ratsmitgliedern und den dann folgenden Ratssekretären<sup>133</sup>). Ferner hat das Syndikat mehrfach den Übergang in das Ratsgremium vorbereitet. Als frühestes Beispiel für einen aus ratsbürgerlichen Kreisen stammenden Syndikus ist Tilmann Ziegler zu nennen. Als Lizentiat des kanonischen Rechts wird er 1437 Protonotar seiner Heimatstadt Erfurt, bleibt aber weiter aktives Mitglied der Universität, eine Konstellation, die in den Universitätsstädten, wie schon erwähnt, mehrfach zu beobachten ist<sup>134</sup>). Ein Zeitgenosse von Ziegler ist Heinrich Rubenow, der bekannte Mitinitiator und Förderer der Universität Greifswald. Als *doctor legum* wird er 1448 Syndikus seiner Heimatstadt und wenig später in den Rat, sogleich als Bürgermeister gewählt<sup>135</sup>). Zum Vergleich seien noch die Verhältnisse in Lübeck herangezogen. Der erste Syndikus, der offenbar einer Ratsfamilie entstammt, ist der aus Stendal gebürtige Matthäus Packebusch. 1495 wird er als *doctor legum* zum Syndikus bestellt und 1522 in den Lübecker Rat gewählt<sup>136</sup>). Der nächste Vertreter dieses Beamtentyps ist erst wieder der aus Braunschweig stammende Hermann von Vechelde, der 1559 als Doktor beider Rechte zum Syndikus ernannt und 1571 in den Rat und zugleich zum Bürgermeister gewählt wird<sup>137</sup>). Die frühesten aus Lübeck selbst stammenden Ratsherrensöhne, die ein städtisches Amt übernommen haben, sind die Ratssekretäre und Magister Hartwig Brekewold (1493) und Bartram von Rentelen (1521)<sup>138</sup>).

Nach Auswertung des vorliegenden Materials zeichnet sich als Ergebnis ab, daß Angehörige der Ratsfamilien bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts hinein relativ selten eines der städtischen Dienstämter übernommen haben. Um dieses Verhalten genauer einschätzen zu

133) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 92; EWALD, wie Anm. 79, S. 5. Die Rangfolge kommt auch in den Städtegesandtschaften der Hansetage zum Ausdruck, z. B. Hanserezesse. 2. Abt. 7. 1892. Nr. 34 § 6 (1473); 4. Abt. 2. 1970. Nr. 86 § 2f. (1535).

134) SCHMIDT, wie Anm. 50, S. 34ff.; SCHMITT, wie Anm. 50, S. 301f.; KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. 308; W. BIEREYE, Das Erfurter Patriziergeschlecht der Ziegler. ErfurtGenealogAbend. WissAbhh 3 (1930), S. 18. Siehe S. 503.

135) TH. PYL, Dr. Heinrich Rubenows Leben und die Geschichte seiner Vorfahren. PommGeschichtsdenkm 3. 1870, S. 33ff.; DERS., wie Anm. 132, S. 271.

136) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 97; FEHLING, wie Anm. 44, Nr. 610. Zu 1470 wird aus Stendal ein Bürgermeister Arnd Packebusch erwähnt; Hanserezesse. 2. Abt. 6. 1890. S. 323, 364.

137) BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 100f.; FEHLING, wie Anm. 44, Nr. 690; W. SPIESS, Von Vechelde. Die Geschichte einer Braunschweiger Patrizierfamilie 1332–1864. BraunschWerkstücke 13. 1951. S. 98f.

138) Siehe Anm. 132.



können, wäre es wichtig zu wissen, wie stark in den alternativen Tätigkeitsbereichen der Universität, der fürstlichen Verwaltung, der Dom- und der Stiftskapitel die Doktoren und Magister aus diesen Familien inzwischen vertreten sind. Bisher jedoch liegen vergleichende Untersuchungen darüber nicht vor. Als weiteres Tätigkeitsfeld für graduierte Ratsherrnsöhne bot sich das Ratsgremium selbst an, so daß hier zu fragen ist, wieweit Studium und Graduierung unter den Ratsmitgliedern verbreitet gewesen sind.

Wie die Auswertung der Universitätsmatrikeln ergeben hat und die oben angeführten Beispiele zeigen, haben Angehörige der Ratsfamilien seit dem 13. Jahrhundert am Studium teilgenommen. Daß spätere Ratsmitglieder eine Universität besucht haben, ist, von früheren Einzelfällen abgesehen, erst seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert häufiger nachzuweisen<sup>139)</sup>. Systematische und quantifizierende Untersuchungen über das Studienverhalten der Ratsmitglieder liegen für die hier behandelten Städte aber nicht vor, so daß nur einige Teilaspekte verdeutlicht werden können. Für den Zeitraum von 1400 bis 1550 läßt sich eine Liste derjenigen Braunschweiger Ratsmitglieder zusammenstellen, die selbst aus Ratsfamilien stammen und die eine Universität besucht haben<sup>140)</sup>:

Ludeke Bansleve	1403 U. Erfurt	1411 Rh. H.
Tile van Adenstede	1402 U. Erfurt	1413 Rh. A.
Hans Schwalenberg	1420 U. Erfurt	1422 Rh. H.
Lubbert Twedorp	1409 U. Erfurt	1424 Rh. N.
Hans Kale	1429 U. Erfurt	1440 Rh. A.
Hermann Kale	1432 U. Erfurt	1443 Rh. A.
Hans van Hollege	1435 U. Erfurt	1452 Rh. A.
Albert van Vechelde	1443 U. Erfurt, 1445 bac. art.,	1459 Rh. A.
Tile van dem Broke	1450 U. Köln	1461 Rh. A.
Cort Doring	1426 U. Leipzig	1465 Rh. A.
Cort van Beyerstede	1432 U. Erfurt	1469 Rh. A.
Bodo Glümer	1451 U. Erfurt	1470 Rh. A.
Tile van dem Broke	1471 U. Erfurt	1480 Rh. A.
Hermann Bansleve	1440 U. Leipzig	1487 Rh. H.

139) Einige Hinweise bei REINCKE, wie Anm. 2, S. 70ff. DELHAES, wie Anm. 9, S. 231f.

140) Die Liste stützt sich auf die Angaben bei MEIER und REIDEMEISTER, wie Anm. 132. Die Daten über die Ratszugehörigkeit sind nach SPIESS, wie Anm. 38, vervollständigt und berichtigt worden. Soweit entsprechende Editionen vorliegen, sind die Angaben über Promotionen ergänzt worden. Herrn Dr. R. Ch. Schwinges, Gießen, der die Namen im Bakkalarenregister der Erfurter Artisten (KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. XI) überprüft hat, sei an dieser Stelle gedankt. – Abkürzungen: Rh. = Ratsherr, A. = Altstadt, H. = Hagen, N. = Neustadt. – Die folgenden Seitenzahlen jeweils entsprechend der chronologischen Reihenfolge: MEIER, S. 106, 125, 114, 129, 106, 131, 129, 121; REIDEMEISTER, S. 148, 87, 38, 49, 17, 60, 39, 49, 34, 135, 60, 77, 145, 173, 88, 115, 137, 132, 45, 52, 50, 35, 113. – Zu Olrik Brakel: Acten der Erfurter Universität. Hg. H. WEISSENBORN. 1. GQProvSachs 8, 1. 1881. S. 403b; KLEINEIDAM, S. 384, Nr. 850; SPIESS, S. 83.

Tile Doring	1474 U. Erfurt, 1475 U. Rostock	1489 Rh. A.
Tile Broitzem	1483 U. Erfurt	1492 Rh. N.
Olrik Brakel	1484 U. Erfurt, 1490 mag. art.,	1501 Rh. A.
Hans Schrader	1478 U. Erfurt	1502 Rh. H.
Arnt Volkmerot	1487 U. Erfurt	1507 Rh. A.
Bodo Glümer	1489 U. Erfurt	1507 Rh. A.
Hermann van Vechelde	1471 U. Rostock, 1473 bac. art., 1474 U. Erfurt	1508 Rh. A.
Hermann Horenborg	1498 U. Leipzig, 1499 bac. art.,	1512 Rh. H.
Bernt van Strombeck	1479 U. Erfurt	1515 Rh. A.
Hinrik Wittekop	1499 U. Leipzig	1516 Rh. H.
Hermann Kale	1483 U. Erfurt, 1485/86 bac. art.,	1521 Rh. A.
Arnt Plaggemeyer	1482 U. Leipzig	1524 Rh. H.
Ludeke Sesen	1489 U. Erfurt	1528 Rh. A.
Hinrik Schrader	1517 U. Leipzig	1530 Rh. H.
Henning van Damm	1531 U. Leipzig, 1533 U. Erfurt, 1534 U. Heidelberg, stud. iur.,	1539 Rh. A.
Olrik Ehlers	1514 U. Leipzig, 1518 U. Wittenberg	1541 Rh. H.
Cort van Peine	1509 U. Leipzig, 1512 U. Wittenberg, 1513 bac. art.	1542 Rh. H.
Hans Doring	1534 U. Erfurt	1542 Rh. A.
Bodo Broitzem	1523 U. Leipzig	1543 Rh. N.
Gerke Pawel	1529 U. Leipzig, 1531 U. Wittenberg	1548 Rh. A.

Die Mehrzahl der Studierenden hat also die Universität nur für wenige Semester besucht und allenfalls den niedrigsten Grad, nämlich den eines Artistenbakkalars erlangt<sup>141)</sup>. Als einziger mit dem Magistergrad ist der 1501 in den Rat gewählte Olrik Brakel nachweisbar. Unter den insgesamt 34 Personen läßt sich eine relativ geschlossene Gruppe von 22 Personen erkennen, bei denen der Zeitabstand zwischen Studienbeginn und Eintritt in das Ratsgremium acht bis zwanzig Jahre beträgt, im Durchschnitt fast vierzehn Jahre. Setzen wir ein Durchschnittsalter von fünfzehn Jahren bei Studienbeginn voraus, dann sind diese Personen mit nicht ganz dreißig Jahren in den Rat gelangt, ein Alter, das auch durch andere Untersuchungen gesichert ist<sup>142)</sup>.

141) Hermann van Vechelde, der im SS 1473 in Rostock zum bac. art. promoviert wurde (Die Matrikel der Universität Rostock. Hg. A. HOFMEISTER. 1. 1889. S. 183a) und sich dann zum SS 1474 in Erfurt immatrikulieren ließ (Akten Erfurt, wie Anm. 140, S. 356b), hat nach Ausweis des dort vorliegenden Promotionsregisters (KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. 379ff.) dennoch nicht den Grad eines mag. art. erlangt. Andererseits ist keiner der aus Braunschweig stammenden und in Erfurt promovierten Artistenmagister (KLEINEIDAM, S. 368ff., Nr. 256, 281, 291, 754, 766, 767, 787, 824) unter den gleichnamigen Ratsmitgliedern nachweisbar.

142) H. REINCKE, Ratswahlalter. In: HGBll 73 (1955), S. 158–160 stellt fest, daß »die Mehrzahl der Ratsherren ... bei ihrer Wahl keine 30 Jahre alt gewesen sein (dürfte)«.



Bei einer weiteren Gruppe von neun Personen beträgt der Abstand zwischen Studienbeginn und Ratseintritt über dreißig Jahre, im Durchschnitt sogar gut 38 Jahre. Sofern hier nicht Fehler bei der Identifizierung der Personen vorliegen, zählen sie also zu den Ratsmitgliedern, die erst im höheren Alter in das Gremium gelangt sind. Als Ergebnis zeichnet sich jedenfalls ab, daß die Ratsherrnsöhne in jüngeren Jahren die Universität besucht haben, und zwar für wenige Semester. Ein Studium dagegen, das über mehrere Jahre hin durchgeführt wird und das als vorbereitende Ausbildung zur Tätigkeit in das Ratsgremium überleitet, ist nicht üblich. Welche Motive hinter solch befristeten Universitätsbesuchen stehen, läßt sich schwer entscheiden<sup>143)</sup>. In vielen Fällen ist das Studium wohl nur als Abschluß der Schulbildung verstanden worden, denn Schule und Universität ergänzen sich nicht nur in einer Rangfolge, sondern überschneiden sich auch, gerade beim anfänglichen Artistenstudium. Hier sind es vor allem die Bursen, Regentien oder Pädagogien, in denen propädeutische Aufgaben wahrgenommen wurden<sup>144)</sup>. Wie eng die Berührung zwischen der Schule und der Artistenfakultät sein konnte, zeigt sich auch auf der personellen Ebene. Peter Manschin, der aus Lübeck stammte, hat ab 1441 in Leipzig und Erfurt studiert. 1445 erwirbt er den Grad des *magister artium*, lehrt dann in Leipzig, wo er auch als Rektor und Dekan fungiert, und unmittelbar darauf übernimmt er 1461 die Schule in Göttingen mit der Verpflichtung, für ausreichende *lectiones* zu sorgen<sup>145)</sup>. Um einen Wechsel in umgekehrter Richtung handelt es sich offenbar, als 1389/92 der Lüneburger Rat den Artistenmagister Konrad Bere *apud nos actu regentem* für die neu geplante Universität nach Erfurt empfiehlt. Bere, der in Lüneburg wohl als Schulmeister tätig war, ist dann auch einer der ersten Magister, die an der neu eröffneten Universität die *artes* lehren<sup>146)</sup>. Das Schreiben des Lüneburger Rates ist noch in anderer Hinsicht aufschlußreich. Es weist nämlich darauf hin, daß schon in den vorangegangenen Jahren die Erfurter Stifts- und Ordensschulen zum Studium besucht worden sind<sup>147)</sup>. Daß an solchen Schulen im Rahmen des Rhetorikunterrichts und speziell in Verbindung mit der *ars dictandi* auch Rechtsprobleme behandelt, dazu die Quellen des kanonischen und römischen Rechts kommentiert worden sind, darauf ist in der Forschung schon mehrfach hingewiesen worden<sup>148)</sup>. Wir werden also damit rechnen müssen,

143) Vgl. ZAHND, wie Anm. 3, S. 84ff., 168f.; KRAMM, Studien, wie Anm. 3, 1. S. 322.

144) 1467 beschließen die Magister des Greifswalder Artistenkollegs, *ut fieret pedagogium cum clausura et directione ad instar universitatis Rostockensis pro rudibus et minus fundatis*; Matrikel Greifswald, wie Anm. 57, S. 34.

145) Göttinger Statuten, wie Anm. 24, S. 323; dazu DELHAES, wie Anm. 9, S. 125.

146) Lüneburg, StadtA, AB 4, fol. XIII'. – Zur Person: KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. 21, 358.

147) *Nonnulli etiam de consulatu et burgensibus nostris et aliarum regionum vicinarum incole adhuc superstites, qui olim, dum apud vos studium particulare floruit, predicti loci quo ad ubertatem victualium et alias pro studio condiciones oportunas experti sunt, pro mancipandis suis inibi litterarum studio non mediocriter inclinantur.* – Zu den frühen Erfurter Schulen s. G. C. BOYCE, Erfurt Schools and Scholars in the thirteenth Century. In: *Speculum* 24 (1949), S. 1–18; KLEINEIDAM, wie Anm. 49, S. 1ff.

148) W. TRUSEN, Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption. *Recht und Geschichte* 1. 1962. S. 116ff.; COING, wie Anm. 5, S. 23ff., 52ff., jeweils mit weiterführenden Literaturangaben.

daß Angehörige des Bürgertums noch bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts diese Schulen besucht und hier auch gewisse Spezialkenntnisse erworben haben. Zu denken ist etwa an die Personen, die als Studenten in den Universitätsmatrikeln nicht nachweisbar sind, die aber, nach ihrem Bücherbesitz zu urteilen, über Kenntnisse in den gelehrten Rechten verfügt haben. So hat Nikolaus Schoneke, der seit 1328 dem Lübecker Rat angehörte, die Dekretalen und das Dekret besessen, wie aus seinem Testament von 1362 hervorgeht<sup>149)</sup>. In einem anderen Fall verkauft 1337 die Witwe des Wismarer Bürgers Heinrich Töllner aus dem Besitz ihres Mannes die Dekretalen und das *Innocencium*, worunter der Kommentar Innozenz' IV. zu verstehen sein wird<sup>150)</sup>. Daß dieser Bücherbesitz eine seltene Kostbarkeit war, beweist der Kreis der Käufer. Einmal ist es der Magister Iwan von Klütz, der wohl mit dem gleichnamigen Wismarer Ratsherrn und ersten graduierten Mitglied des Rates identisch ist<sup>151)</sup>. Der andere Käufer ist Magister Ludolf von Winninghusen, der als *iurista* oder *advocatus* des Hamburger Rates bezeichnet wird und der in mehreren Prozessen für die Stadt tätig gewesen ist<sup>152)</sup>.

Im Gegensatz zu denjenigen Ratsmitgliedern, die nur für wenige Semester die Universität besucht hatten, sind Ratsherren, die das Artistenstudium abgeschlossen oder sogar in der Juristischen Fakultät einen Grad erworben hatten, bis in das ausgehende 15. Jahrhundert nur vereinzelt nachzuweisen. Dann steigt die Zahl der graduierten Ratsmitglieder allmählich an<sup>153)</sup>. Diese in ihren generellen Tendenzen beschriebene Entwicklung verläuft allerdings nicht gleichförmig, so daß sich im Hinblick auf einzelne Städte ein deutlich differenziertes Bild ergibt. In Lübeck zum Beispiel sind bis 1550 folgende Graduierte im Rat vertreten<sup>154)</sup>:

Heinrich von Hachede	dr. leg.	1460 Rh.
Johann Hertze	mag. art., Protonotar	1460 Rh.
Heinrich Brömse	lic. leg.	1477 Rh.
Matthäus Packebusch	dr. leg., Syndikus	1522 Rh.
Hermann Falke	dr. iur. utr.	1548 Rh.

Hachede und Falke stammten aus Familien, die schon vorher im Lübecker Rat vertreten waren. Brömse, der 1487 der erste rechtsgelehrte Bürgermeister der Stadt wurde, war zwar

149) Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters. Bearb. A. VON BRANDT. 2. VeröffGLübeck. 24. 1973. Nr. 922 §9; dazu FEHLING, wie Anm. 44, Nr. 339. – 1331 werden die beiden Söhne Schonekes als Scholaren bezeichnet und mit einem Legat bedacht; Regesten Bürgertestamente. 1. VeröffGLübeck. 18. 1964. Nr. 113 §13. – Vgl. auch UB Stadt Lübeck 2. Nr. 1343.

150) Mecklenburgisches UB 9. 1875. Nr. 5800.

151) RISCHÉ, wie Anm. 30, S. 29f.; F. CRULL, Die Rathslinie der Stadt Wismar. HansGQ 2. 1875. S. 23.

152) Rat und Domkapitel, wie Anm. 109, 3. Namenweiser S. 119f.; vgl. dazu die Nachricht des Johann von Stade zu 1338; ebenda 2. S. 74.

153) Es können hier nur einige Beispiele angeführt werden: REINECKE, wie Anm. 26, S. 218; G. MÖHLMANN, Geschlechter der Hansestadt Rostock im 13.–18. Jahrhundert. GenealogLdG. 25. 1975. S. 65f.; STRUCK, wie Anm. 10, S. 106, 112ff.; H. KOEPPEN, Führende Stralsunder Ratsfamilien vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. GreifswAbhhGMA 10. 1938. S. 98ff.

154) Die Liste stützt sich auf die Angaben bei FEHLING, wie Anm. 44, Nr. 541, 547, 562, 610, 658.



nicht aus Lübeck gebürtig, kam aber aus einer der führenden Ratsfamilien Lüneburgs<sup>155</sup>). Hertze und Packebusch gehören zur Gruppe der in den Rat aufgestiegenen höheren Beamten, die noch näher zu besprechen sein werden. Ähnlich, wie es schon bei den Braunschweiger Ratsfamilien zu beobachten war, haben also auch die Lübecker noch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts nur selten einen Höhergraduierten in den Rat entsandt. Deutliche Parallelen ergeben sich auch im Vergleich mit Hamburg, obwohl hier ein erster Juristenbakkalar schon im 1400 im Rat nachweisbar ist<sup>156</sup>). Nahezu gleichzeitig wie in Lübeck ist in Hamburg Hinrich Murmester als erster juristischer Doktor 1465 in den Rat und 1467 zum Bürgermeister gewählt worden. Murmesters Vater gehörte zwar dem Rat noch nicht an, war aber Mitglied der Flandernfahrer-gesellschaft, aus der sich die Mehrzahl der damaligen Ratsherren und Bürgermeister rekrutierte<sup>157</sup>). Wenig jünger ist Hermann Langenbeck. Er stammte, ebenso wie der von Lüneburg nach Lübeck übergewechselte Heinrich Brömse, aus einer benachbarten Hansestadt, war Sohn eines Buxtehuder Bürgermeisters und wurde als *doctor iuris utriusque* 1479 in den Hamburger Rat und 1482 zum Bürgermeister gewählt<sup>158</sup>). Auch in den folgenden Jahrzehnten hat sich die Zusammensetzung der Ratsgremien in Hamburg und Lübeck nur wenig verändert. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts ist der Anteil der »Gelehrten« deutlich angestiegen und wird jetzt in den Verfassungsrezessen auch zahlenmäßig festgeschrieben<sup>159</sup>).

Zum Vergleich sei noch das Ratsgremium einer kleineren Stadt betrachtet, wie stark die Graduierten hier vertreten sind, und zwar handelt es sich um Greifswald<sup>160</sup>):

155) H. THIERFELDER, Brömses in Lübeck und Lüneburg. In: ZVLübG 51 (1971), S. 95.

156) REINCKE, wie Anm. 2, S. 72. – 1472 schreibt der Hamburger Domscholaster Hermann Düker: *in predicto senatu sunt excellentissimi viri, doctores, licentiati ceterique illuminati viri, qui sciunt leges et canones*; MEYER, wie Anm. 19, S. 229. Die Aussage, eine Argumentation aus dem Prozeß über die Schulrechte, ist nicht wörtlich zu nehmen und allein auf die Ratsmitglieder zu beziehen. Grundsätzlich sind Rechtskenntnisse unter den Ratsmitgliedern mehr verbreitet gewesen, als sich juristische Studien oder sogar Examina nachweisen lassen, s. für Lüneburg REINECKE, wie Anm. 26, S. 343 ff.; THURICH, wie Anm. 96, S. 61.

157) H. NIRRNEHEIM, Hinrich Murmester. Ein hamburgischer Bürgermeister in der hansischen Blütezeit. PflingstbllHansGV. 4. 1908; P. GABRIELSSON, Die letztwillige Verfügung des Hamburger Bürgermeisters Dr. Hinrich Murmester. In: ZVHambG 60 (1974), S. 36, 52f.; J. BOLLAND, Die Gesellschaft der Flandernfahrer in Hamburg. In: ZVHambG 41 (1951), S. 167.

158) H. REINCKE, Dr. Hermann Langenbeck aus Buxtehude (1452–1517). In: DERS., Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte. VeröffStaatsarchHamb. 3. 1951. S. 241–276.

159) H. REINCKE, Hamburg. Ein kurzer Abriß der Stadtgeschichte. 1925. S. 74f.; H. STEFFAHN, Die Hamburger Bürgerschaft im 15. und 16. Jahrhundert. Diss. phil. (Masch.). Hamburg 1959. S. 19, 212; J. BOLLAND, Die Hamburger Bürgerschaft in alter und neuer Zeit. 1959. S. 147; F. BRUNS, Der Lübecker Rat. Zusammensetzung, Ergänzung und Geschäftsführung, von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert. In: ZVLübG 32 (1951), S. 7ff.; J. ASCH, Rat und Bürgerschaft in Lübeck 1598–1669. Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert und ihre sozialen Hintergründe. VeröffGLübeck. 17. 1961. S. 163, 170. Generell zum Problem s. O. BRUNNER, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 21968. S. 310ff.

160) Die Liste stützt sich auf die Angaben bei PYL, wie Anm. 132, 4. 1895. Nr. 135, 154, 168, 171, 187; 5. Nr. 215, 260, 265, 276, 294, 314, 332, 338, 346, 358, 375, 378.

Everhard Rubenow	mag. art.	1349 Rh.
Johann Bokholt	mag. art., Ratsnotar	1356 Rh.
Siegfried von Lübeck	mag. art.	1361 Rh.
Heinrich Wruke	?, Ratsnotar	1366 Rh.
Vinzenz Wicbolt	lic. iur. can.	1380 Rh.
Gottschalk von Lübeck	bac. art.	1395 Rh.
Johann Meybom	mag. art.	1428 Rh.
Berthold Segeberg	mag. art.	1436 Rh.
Heinrich Rubenow	dr. leg., Syndikus	1448 Rh.
Nikolaus Wulf	?, Protonotar	1457 Rh.
Wedego Lotze	bac. art.	1476 Rh.
Joachim Dubsloff	bac. art.	1493 Rh.
Andreas Voß	mag. art., Ratsnotar	1500 Rh.
Burchard Beckmann	bac. iur. utr.	1506 Rh.
Peter Gruwel	mag. art., Ratsnotar	1520 Rh.
Gregor Gruwel	mag. art.	1535 Rh.
Johann Maas	?, Ratsnotar	1541 Rh.

Die frühesten als Angehörige einer Ratsfamilie nachweisbaren Artistenmagister sind Siegfried von Lübeck und Berthold Segeberg<sup>161)</sup>, dazu der Jurist Heinrich Rubenow. Verglichen mit den Verhältnissen in Lübeck und Hamburg ergibt sich damit, trotz gewisser Unterschiede, kein wesentlich anderes Bild. Insgesamt sind im Greifswalder Rat die Höhergraduierten jedoch stärker vertreten. In der Mehrzahl sind es ehemalige Beamte und Angehörige von Familien, die bisher nicht im Rat vertreten waren. Danach hat sich die Greifswalder Oberschicht in stärkerem Maße als in den erwähnten Städten für universitätsgebildete *homines novi* geöffnet und ihnen den Eintritt in das Ratsgremium ermöglicht.

Wieweit die hier an wenigen Beispielen demonstrierten Verhältnisse auch für andere Städte typisch sind<sup>162)</sup>, können nur detaillierte Einzeluntersuchungen zeigen. Eines scheint sich jedoch als allgemeines Ergebnis abzuzeichnen. Ebenso wie Angehörige der Ratsfamilien als Höhergraduierte relativ selten eines der städtischen Dienstämter übernommen haben, sind sie bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts auch im Rat nur vereinzelt vertreten. Eine Erklärung für diesen Befund ist hier nur ansatzweise möglich. Grundsätzlich hat der Rat durch den Ausbau des städtischen Ämterwesens bereits die Voraussetzungen geschaffen, um die neuen und vor allem juristischen Anforderungen mit Hilfe entsprechender Fachbeamter zu bewältigen. Ein

161) Er stammte aus Lübeck, wo sein Bruder dem Rat angehörte, STRUCK, wie Anm. 10, S. 92f., 106; FEHLING, wie Anm. 44, Nr. 505.

162) Vgl. Goslar: CORDES, wie Anm. 29, S. 65. – Paderborn: R. DECKER, Bürgermeister und Ratsherren in Paderborn vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Untersuchungen zur Zusammensetzung einer städtischen Oberschicht. StudQWestfG 16. 1977. S. 95ff., 113ff.



weiterer Beraterkreis stand, wie schon erwähnt, in den Domkapiteln und an den Universitäten zur Verfügung. Auf der anderen Seite orientieren sich die Qualifikationsanforderungen, die an den zukünftigen Rats Herrn gestellt wurden, nach wie vor mehr an den politischen, diplomatischen und verwaltungstechnischen Aufgaben als an den Bildungsnormen der Universität. Im Vergleich zu den herkömmlichen Formen der Rekrutierung sind die wissenschaftlichen Fachkenntnisse daher nur in Ausnahmefällen und mehr als zusätzliche Qualifikation für die Aufnahme in den Rat entscheidend geworden. Das zeigt sich auch darin, daß der Magister- oder Dokortitel bei den graduierten Ratsmitgliedern nicht zur ständigen Bezeichnung geworden ist. Ob ein Rats Herr oder Bürgermeister graduiertes Jurist ist, läßt sich aus dem innerstädtischen Verwaltungsschriftgut oft nicht erkennen und wird erst dann erwähnt, wenn er als Doktor mit Rechtsfragen oder mit der Vertretung bei auswärtigen Verhandlungen befaßt wird. Ferner muß die Tätigkeit im Ratsgremium in Relation zu anderen möglichen Tätigkeitsfeldern gesehen werden. Nach wie vor sind es die Kirchenämter und Benefizien, die von den studierenden Mitgliedern der Ratsfamilien angestrebt werden und die auch für Höhergraduierte attraktiv sind. Die Abstammung aus einer Ratsfamilie und der Doktorgrad, dazu noch an einer der italienischen Universitäten erworben, konnten in Domkapiteln, in denen das Bürgertum dominierte, den Weg bis zum Bischofsamt eröffnen. So sind der Lübecker Arnold Westfal<sup>163)</sup> 1449 in seiner Heimatstadt und der Lüneburger Gottfried Lange<sup>164)</sup> 1457 in Schwerin zum Bischof gewählt worden. Beide hatten in Bologna den Grad eines *doctor decretorum* erworben. Ähnlich wie andere Kanoniker hat Westfal dann auch noch als Bischof den Städten zur Verfügung gestanden und zahlreiche diplomatische und schiedsrichterliche Aufgaben wahrgenommen. Untypisch in mehrfacher Hinsicht ist dagegen der Werdegang des Buxtehuder Ratsherrnsohnes Hermann Langenbeck. 1477 noch als Kleriker und Inhaber eines Kanonikats in Greifswald an der Universität lehrend, erwirbt er 1479, inzwischen in Italien zum *doctor iuris utriusque* promoviert, das Bürgerrecht in Hamburg, wird noch im selben Jahr in den Rat und schon 1482 zum Bürgermeister gewählt<sup>165)</sup>. Die Abkehr vom befründeten Klerikerstudium und die Ausbildung säkularer Studienziele, darunter die Tätigkeit im Ratsgremium, beides hat sich im Kreis der Ratsfamilien offenbar erst allmählich durchgesetzt<sup>166)</sup>.

Die bisherigen Angaben über die Vertretung der Graduierten im Ratsgremium sind noch in einem Punkt zu ergänzen. Gemeint sind die Inhaber der höheren Dienstämter, die später selbst in den Rat aufgestiegen sind. Gerade an diesen Fällen wird sich beobachten lassen, wieweit neben Abstammung, Vermögen, kaufmännischer oder gewerblicher Tätigkeit auch die Universitätsbildung sich als Kriterium der Ratsfähigkeit durchgesetzt hat. Städtische Beamte als

163) KNOD, wie Anm. 21, Nr. 4168; K. WRIEDT, Arnold Westfal. In: SchleswHolstBiogrLex 4. 1976. S. 233–235.

164) KNOD, wie Anm. 21, Nr. 2010; REINECKE, wie Anm. 26, S. 244f.

165) Matrikel Greifswald, wie Anm. 57, S. 52b, 61f., 69; dazu Anm. 158.

166) Vgl. ZAHND, wie Anm. 3, S. 168, 174f. Generell s. E. GENZMER, Kleriker als Berufsjuristen im späten Mittelalter. In: Études d'histoire du droit canonique dédiées à G. Le Bras. 2. 1965. S. 1207–1236.

spätere Ratsmitglieder sind in Einzelfällen schon aus dem 14. Jahrhundert bekannt, wenn für die frühesten unter ihnen ein Studium auch noch nicht nachweisbar ist<sup>167</sup>). Im 15. Jahrhundert scheint die Zahl dann allmählich anzusteigen<sup>168</sup>), bis im 16. Jahrhundert in verschiedenen Städten auch mehrere Fälle nachweisbar sind<sup>169</sup>). Da die Mehrzahl der Beamten bis in das 15. Jahrhundert Kleriker gewesen sein dürfte, erforderte die Aufnahme in das Ratsgremium in diesen Fällen den Übertritt in den Laienstand. Soweit es sich dabei um Minoristen handelte, die oft auch als *clerici uxorati* lebten, ist dieser Wechsel nicht ungewöhnlich. Das zentrale Problem war vielmehr die wirtschaftliche Situation des neuen Ratsmitgliedes, denn im Unterschied zur Tätigkeit als Beamter, die mit kirchlichen Pfründeneinnahmen oder mit einem von der Stadt gezahlten Gehalt verbunden war, ist die Tätigkeit im Ratsgremium während des hier behandelten Zeitraumes, abgesehen von gewissen Zuwendungen, undotiert geblieben und erforderte die Abkömmlichkeit<sup>170</sup>). Damit stellt sich die Frage nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Beamten. Aus Stadtbucheintragungen und Testamenten geht hervor, daß mehrere von ihnen ein gewisses Vermögen, vor allem Grundstücke und Renten, besessen haben<sup>171</sup>). Für einige Sekretäre und Protonotare des 14. und 15. Jahrhunderts läßt sich auch

167) Lübeck: Johann von Samekow, 1314; Alexander Hune, 1318; BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 120; FEHLING, wie Anm. 44, Nr. 316f. – Greifswald: Gottfried, 1323 *quondam noster notarius et nunc socius nostri consilii*; Johann Bokholt, 1356; Heinrich Wruke, 1366; PYL, wie Anm. 132, 4. Nr. 95, 154, 171. – Danzig: Nikolaus Seehäuser, 1348; METHNER, wie Anm. 79, S. 29. – Wismar: Marquard Bantzkwow, 1373; CRULL, wie Anm. 151, S. XXIII, 36 (fraglich).

168) Wismar: Jürgen Below d. Ä./d. J., 1435, 1464; CRULL, wie Anm. 151, S. 62, 73. – Hildesheim: Barthold Stein, 1443; ARNECKE, wie Anm. 79, S. 67, 71. – Greifswald: Nikolaus Wulf, 1457; PYL, wie Anm. 132, Nr. 294. – Lüneburg: Nikolaus Stoketo, 1456; s. Anm. 179. – Lübeck: Johann Hertze, 1460; s. Anm. 154, 180. – Stralsund: Hermann Parleberg, 1488; PYL, wie Anm. 132, S. 298f.

169) Göttingen: Göttinger Statuten, wie Anm. 24, S. XXXVII. – Goslar: HÖLSCHER, wie Anm. 99, S. 121, 133; FRÖLICH, wie Anm. 94, S. 15, 98. – Greifswald: Anm. 160. – Hamburg: BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 136f.; REINCKE, wie Anm. 159, S. 42. – Kiel: Das Kieler Denkelbok. Hg. F. GUNDLACH. MittGesKielStadtg 24 (1908), S. XII f.; TH. KLÜVER, Beiträge zur Geschichte des Gemeindeorganismus in Kiel bis zum Jahre 1600. MittGesKielStadtg 29 (1912), S. 97. – Lübeck: Anm. 136f. – Lüneburg: REINCKE, wie Anm. 26, S. 349. – Mühlhausen: KLEEBERG, wie Anm. 79, S. 459f., 462f., 466f. – Osnabrück: O. SPECHTER, Die Osnabrücker Oberschicht im 17. und 18. Jahrhundert. OsnabrGQForsch. 20. 1975. S. 112. – Rostock: MÖHLMANN, wie Anm. 153, S. 55. – Stralsund: F. FABRICIUS, Stralsundische Chroniken. In: HGBll 1871 (1872), S. 174. – Wismar: CRULL, wie Anm. 151, S. 98.

170) SPIESS, wie Anm. 38, S. 57ff.; BOLLAND, wie Anm. 159, S. 145ff.; DERS., Senat und Bürgerschaft. VortrAufsätze 7. <sup>2</sup>1977. S. 29f., 45; J. HARTWIG, Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit. StaatsSozialwissForsch 21, 6. 1903. S. 13, 128. Vgl. KRAMM, wie Anm. 3, 1. S. 301f. – Zum Problem der Abkömmlichkeit s. E. MASCHKE, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland (erstmal 1959). In: DERS., Städte und Menschen, VSWG Beih. 68 (1980), S. 211ff.

171) Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kanzleipersonals bei BURGER, wie Anm. 48, S. 67ff.; BOLLAND, wie Anm. 48, S. 7ff. – Für manche Beamte sind die Einkünfte aus der Schreiber- und Juristentätigkeit so hoch gewesen, daß sie darauf nicht verzichten wollten und sich gegen die Wahl in den Rat gewehrt haben, s. FABRICIUS, wie Anm. 169, S. 176; KRAMM, wie Anm. 3, 1. S. 433.



nachweisen, daß sie an Handels- und Kreditgeschäften beteiligt waren<sup>172)</sup>, zum Beispiel der Lübecker Protonotar Johann Hertze, der 1460 als einer der ersten Graduierten in den Rat gewählt worden ist. Aus den Verbindungen zu den Ratsmitgliedern und durch die auswärtigen Gesandtschaftsreisen<sup>173)</sup> ergaben sich genügend Ansatzpunkte für kaufmännische Aktivitäten. Das wird um so eher möglich gewesen sein, als einzelne Ratsnotare schon vor ihrem Eintritt in die städtische Kanzlei als Sekretäre in den Kaufmannsniederlassungen, zum Beispiel in Brügge oder Bergen, tätig gewesen sind<sup>174)</sup>. Für die höheren Stadtbeamten, insbesondere die von den Universitäten übergewechselten Syndici, stellt sich die Situation etwas anders dar. Schon der mit hohen Kosten verbundene Erwerb des juristischen Doktorgrades setzte solide Einkommens- oder Vermögensverhältnisse voraus. Außerdem schloß die Lehrtätigkeit an der Universität kaufmännische Aktivitäten keineswegs aus. Das zeigen mehrere aus Köln, Leipzig und Basel bekannte Fälle<sup>175)</sup>. Auf die Probleme, die sich daraus für die universitäre Korporation ergeben konnten, weisen bereits die Erfurter und Rostocker Statuten hin, wenn sie bestimmen: *nullus dicte universitatis existens membrum vel occulte vel manifeste directe vel indirecte mercantiam exerceat qualemcunque*<sup>176)</sup>.

Im Unterschied zu den wendischen Hanse- und Fernhandelsstädten lernen wir aus Goslar und dem thüringischen Mühlhausen noch andere Voraussetzungen für die Ratsmitgliedschaft kennen, und zwar den Eintritt in eine der Gilden, die ihrerseits bestimmte Ratsstellen zu besetzen hatten. Ob die Beamten, die hier als Mitglieder der Kaufleute-, Kramer- oder

172) Hamburg: Johann Schinkel (1269–1299); VON LEHE, wie Anm. 81, S. 84f.; Ulrich von der Heide (1327–1338), Segebodo von Ryde (1336/37); Hamburg. UB. 4. Nr. 55. – Lübeck: Johann Rode (1320–1330); F. BRUNS, Der Verfasser der lübischen Stadeschronik. In: ZVLübG 26 (1932), S. 254ff.; Gerhard Rademyn (1353–1364); BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 79; Borchart von der Oste (1408–1412); UB Stadt Lübeck. 5. 1877. Nr. 375; Paul Oldenborch (1408–1436); UB Stadt Lübeck. 6. 1881. Nr. 320; Johann Hertze (1436–1454); UB Stadt Lübeck. 7. Nr. 708, 711, 727, 732; BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 85; Johann Wunstorff (1455–1483); L. HÄNSELMANN, Mittelniederdeutsche Beispiele im Stadt-Archive zu Braunschweig. ÜberlieferLiteraturGKunst 4. 1892. Nr. 59.

173) Zur Verbindung der diplomatischen Reisetätigkeit mit kaufmännischen Aktivitäten s. J. ELLERMEYER, Reisen für ›Hamburg‹. Der Englandfahrer Henning Büring in Ratsaufträgen. In: Studien zur Sozialgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. F. KOPITZSCH u. a. 1977. S. 14–105, besonders S. 71 ff.

174) Braunschweig: Heinrich Wunstorff (ca. 1470); BRUNS, Stadtschreiber, wie Anm. 25, S. 90. – Lübeck: Dietrich Brandes (1481–1500); s. Anm. 75; Paul van den Velde (1517–1529); BRUNS, Syndiker, wie Anm. 25, S. 135. – Rostock: Johann Nigemann (ca. 1477); BRUNS, Sekretäre Bergen, wie Anm. 75, S. 37. – In Göttingen sind einige Ratssekretäre des 15. Jahrhunderts gleichzeitig als Schreiber der Kaufmannsgilde tätig; Göttinger Statuten, wie Anm. 24, S. XXXVI.

175) Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. Bearb. F. LAU. 3. PublGesRheinGKde. 16. 1897. S. 58; KRAMM, Besitzschichten, wie Anm. 3, S. 472ff.; P. KOELNER, Die Zunft zum Schlüssel in Basel. 1953. S. 15. – Über die Verbindung von Studium und kaufmännischem Interesse s. DOTZAUER, wie Anm. 2, S. 139; A. KUBINYI, Städtische Bürger und Universitätsstudium in Ungarn am Ende des Mittelalters. In: ebenda, S. 164f.

176) Akten Erfurt, wie Anm. 140, S. 21, § IX, 5; WESTPHALEN, wie Anm. 43, Sp. 1030f., § X, 4.

Wandschneidergilde erscheinen, auch entsprechende händlerische Tätigkeiten ausgeübt haben, ist nicht zu erkennen<sup>177</sup>). Erwähnt sei aus diesem Personenkreis Heinrich Pape, dessen Werdegang besonders deutlich zeigt, wie Universitätsstudium, Beamtentätigkeit und Erwerb der Ratsmitgliedschaft miteinander verzahnt sein konnten. 1470 erwirbt Pape in Leipzig den Grad eines Artistenbakkalars, 1473 tritt er als Schreiber in die Kanzlei seiner Heimatstadt Goslar ein, 1478 wird er Mitglied der Kaufmannsgilde, kehrt dann aber an die Universität Leipzig zurück und erlangt hier 1480 den artistischen Magistergrad. 1486, nachdem er inzwischen erheblichen Grundbesitz in Goslar erworben hat, wird er in den Rat und 1497 zum Bürgermeister gewählt, offenbar der erste Graduierte in diesem Amt<sup>178</sup>).

Soweit sich aufgrund des hier berücksichtigten Materials allgemeingültige Aussagen machen lassen, haben Universitätsbildung und erfolgreiche Diensttätigkeit nur in Einzelfällen den Zugang zum Ratsgremium eröffnet, und ohne daß die seit langem für eine Ratszugehörigkeit konstitutiven Faktoren in Frage gestellt worden sind. Sofern die graduierten Beamten nicht selbst einer der Ratsfamilien angehörten, boten die Vermögensverhältnisse und die gesellschaftliche Wertschätzung der Protonotare und Syndici am ehesten die Voraussetzung für eine Zuwahl in den Rat. Insgesamt stellt sich dieser Aufstieg als ein längerfristiger und vielschichtiger Vorgang dar, wobei die im Einzelfall entscheidenden Faktoren nicht immer zu erkennen sind. Weiter ist zu fragen, ob der Aufstieg der graduierten Beamten in den Rat ein isolierter und auf die Person beschränkter Akt geblieben ist oder ob die Zuwahl auch mit einer gesellschaftlichen Integration in die ratsfähige Oberschicht verbunden war und damit auch für die nächste Generation bestimmend wurde. Dafür seien zwei Beispiele angeführt: Nikolaus Stoketo, der wahrscheinlich den Grad eines Artistenmagisters erworben hat, fungiert seit etwa 1450 als Ratsnotar in Lüneburg. Mehrfach ist er mit diplomatischen Aufgaben betraut und wird unter anderem zum Familiaren Kaiser Friedrichs III. ernannt. Anschließend kooptiert ihn der Lüneburger Rat und wählt ihn 1472 zum Bürgermeister. Schon 1471 hat Stoketo zusammen mit den vier Bürgermeistern und anderen Ratsmitgliedern die exklusive Theodorigesellschaft begründet. Seine Tochter Margarethe heiratet in die Ratsfamilie der Stöterogge ein<sup>179</sup>). In Lübeck ist es der schon oft genannte Artistenmagister Johann Hertze, der als Ratssekretär auch an Handelsgeschäften beteiligt war und der 1460 als erster graduierter Beamter in den Rat gewählt wird. Seit 1465 ist er Mitglied der Zirkelgesellschaft, in der ebenfalls die Ratsfamilien dominieren. Hertzes Sohn, der mit einer Ratsherrntochter verheiratet ist, wird 1479 in die

177) K. FRÖLICH, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter. In: HGBll 21 (1915), S. 18ff.; CORDES, wie Anm. 29, S. 14f., 19, 20, 59; KLEEBERG, wie Anm. 79, S. 409, 420f. – Vgl. KOELNER, wie Anm. 175, S. 20; KRAMM, wie Anm. 3, 1. S. 325; E. GEIGER, Die soziale Elite der Hansestadt Lemgo und die Entstehung eines ländlichen Exportgewerbes in Lippe und Ravensberg. 1976. S. 90.

178) CORDES, wie Anm. 29, S. 14f., 65.

179) J. H. BÜTTNER, Genealogiae oder Stamm- und Geschlecht-Register der vornehmsten Lüneburgischen adelichen Patricien-Geschlechter. Lüneburg 1704. Stammtafeln Stoketo u. Stöterogge; REINECKE, wie Anm. 26, S. 216, 283, 377; Des Bürgermeisters Claus Stöterogge Denkbüchlein über die Ratsämter. Hg. W. REINECKE. In: LünebMuseumsbll 2, 2 (1912), S. 351 f.



Zirkelgesellschaft, 1484 zum Ratsherrn und 1498 zum Bürgermeister gewählt<sup>180</sup>). In der Mehrzahl der Fälle scheint die Zuwahl der graduierten Beamten jedoch ein isolierter Vorgang geblieben zu sein<sup>181</sup>).

Abschließend sei noch einmal die Formulierung des Tagungsthemas aufgegriffen und die Frage gestellt, ob das Vordringen der Universitätsgebildeten in den Ratsgremien und speziell der Aufstieg graduierter Beamter als Ausdruck eines »sozialen Wandels« zu werten ist<sup>182</sup>). Nimmt man den Lübecker Rat als Beispiel, dann trifft das weder in quantitativer Hinsicht zu, noch unterscheidet sich die Mehrzahl der Graduierten hinsichtlich der sozialen Herkunft von den sonstigen Ratsmitgliedern. Andererseits zeichnet sich für Greifswald ab, daß der Rat sich hier für universitätsgebildete *homines novi* in stärkerem Maße geöffnet hat. Schon diese, nur auf einer schmalen Untersuchungsbasis gewonnenen Ergebnisse weisen auf die Notwendigkeit von Einzelanalysen für unterschiedliche Stadttypen<sup>183</sup>) hin, bevor generalisierende Aussagen über das Studium als Faktor sozialer Mobilität möglich sind. Erst auf dieser Grundlage wird sich beurteilen lassen, wieweit die steigende Zahl der Studierenden und Graduierten im Spätmittelalter nicht nur ein quantitatives Problem zunehmender Fachkenntnisse, sondern auch ein qualitatives sich verändernder Gesellschaftsverhältnisse ist.

180) Siehe Anm. 154, 172; FEHLING, wie Anm. 44, Nr. 547, dazu S. 235; Nr. 571; W. BREHMER, Verzeichnis der Mitglieder der Zirkelkompagnie nebst Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse. In: ZVLübG 5 (1888), S. 419ff., Nr. 206, 230. – Vgl. Ertwin Ertmann in Osnabrück; Anm. 46.

181) In Greifswald, siehe S. 520, sind die Namen Wruke, Wicbolt, Meybom, Wulf, Dubslaff und Beckmann unter den späteren Ratsmitgliedern nicht mehr vertreten; Pyl, wie Anm. 132, Register S. 423ff.

182) Nach H. SCHILLING, Die politische Elite nordwestdeutscher Städte in den religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts. In: Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Hg. W. J. MOMMSEN u. a. VeröffDtHistorInstLondon 5. 1979. S. 235–308, besonders S. 243, 282, 305 findet in den nordwestdeutschen Städten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ein längerfristiger Prozeß der sozialen Umschichtung statt, der gekennzeichnet ist durch das Zurücktreten des mittelalterlichen Patriziats und durch den Aufstieg neuer Gruppen, darunter das Honoratiorentum der Akademiker. Für die vorreformatorische Zeit kann sich die Untersuchung jedoch nur auf Einzelbeispiele stützen. H. KELLENBENZ, Die Gesellschaft in der mitteleuropäischen Stadt im 16. Jahrhundert. Tendenzen der Differenzierung. In: Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit. Hg. W. RAUSCH. BeitrGGStädteMitteleuropas 4. 1980. S. 7 macht noch für das 16. Jahrhundert bestimmte Einschränkungen geltend. Das Vordringen der akademisch gebildeten Juristen in den Ratsgremien erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts betont H. SCHILLING in seiner neueren Untersuchung: Wandlungs- und Differenzierungsprozesse innerhalb der bürgerlichen Oberschichten West- und Nordwestdeutschlands im 16. und 17. Jahrhundert. In: Schichtung und Entwicklung der Gesellschaft in Polen und Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert. Hg. M. Biskup u. K. Zernack. VSWG Beih. 74 (1983), S. 121–173, besonders S. 126, 129, 141ff.

183) Vgl. KRAMM, Studien, wie Anm. 3, 1. S. 479f.